

zsn 2a 029384

MITTEILUNGEN
DES
ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS
FÜR
GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON
ALFONS DOPSCH, HANS HIRSCH, OSWALD REDLICH,
JULIUS v. SCHLOSSER UND HEINRICH R. v. SRBIK

REDIGIERT VON
WILHELM BAUER UND OTTO BRUNNER

XLIX. BAND.



27
1936

1935
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK



Die Reichsteilungen unter Kaiser Ludwig dem Frommen.

Studien zur Entstehung des ostfränkischen Reiches.

Von Heinz Zatschek.

Vor rund 1100 Jahren gewannen zum ersten Mal in der Geschichte die Umriss des ostfränkisch-deutschen und westfränkisch-französischen Reiches festere Formen. Zwischen beide schob sich von Italien her ein Landstreifen bis zur Küste, dessen Grenzen freilich nur annähernd bestimmt werden können. Aber soviel stand bisher fest, daß der Osten damals besser abgeschnitten hatte als zehn Jahre später. Der Verduner Vertrag rückte die ganzen Grenzen weit nach Osten — die Einbußen, die das ostfränkische Reich zwischen 833 und 843 erlitt, hat es z. T. erst mehr als ein Menschenalter später wieder wettmachen können, an der Küste überhaupt nicht mehr. Wieso es zu dieser unglücklichen Entwicklung kam, wurde im Einzelnen noch nicht untersucht und darum ist bisher der Zusammenhang nicht recht klar geworden, der zwischen dem großen Rückschlag im Osten und der Grenzziehung im Westen besteht.

Das später als Lothringen bezeichnete Gebiet spielt bis in das 10. Jahrhundert eine größere Rolle als der Osten: Erst nach 925 hat sich Heinrich I. diesem zuwenden können und auch Otto der Große nahm die Ostpolitik auf, nachdem Lothringen gesichert und das deutsche Übergewicht über Frankreich begründet war. Solange etwa überwiegen für Ostfranken-Deutschland die Westfragen. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts verlieren sie ihre Bedeutung. Aber nun war es zu spät. Nicht die Generation Heinrichs I. und Ottos I. ist es, die im Osten freies Feld vor sich hatte, sondern das Zeitalter nach Karl dem Großen stand vor der Frage, ob und was ihm der Osten wert war. Karl hatte mit der Zertrümmerung des Avarenreiches die Einflußsphäre des Frankenreiches bis über die Donau und nach Dalmatien vorgeschoben, er hatte die Böhmen, Sorben und Wilzen tributpflichtig gemacht und seinen Nachfolgern den Weg gewiesen. Wie er sich die weitere Entwicklung gedacht hat, möchte man am ehesten aus dem Teilungsplan von 806 ablesen, durch den seinem Sohn Karl das Land von der Bretagne bis zur Donau und Elbe mit nahezu dem ganzen karolin-

gischen Hausbesitz und dem Reichsgut zugewiesen wurde. Die Stoßkraft dieses Reiches wies nach dem Osten, hier lagen seine Aufgaben. Mit Ludwig dem Frommen hat 814 der untüchtigste der Söhne das Gesamterbe angetreten, der dem Osten in erschütternder Verständnislosigkeit gegenüberstand und dem langsamen Abbröckeln der eben erst bezogenen Positionen nicht Halt zu gebieten verstand.

Seine Reichsteilungspläne wiesen den germanischen Osten Ludwig dem Deutschen zu, dessen Ziel die weitere Erschließung der slavisch-heidnischen Welt hätte sein müssen. Ludwig war seinen Anlagen und seinen Fähigkeiten nach der einzige Enkel Karls des Großen, der dieser Aufgabe gewachsen gewesen wäre. Aber — und damit kommen wir auf die oben berührte Voraussetzung — das Königtum im Osten mußte finanziell fundiert sein, das heißt in der Zeit, es mußte mit ausreichendem Grundbesitz ausgestattet werden. Was nach dem Sturz Herzog Tassilos von Bayern in den Besitz der Karolinger übergegangen war, reichte dazu nicht aus. Darum wohl hat Ludwig der Fromme 831 für seinen gleichnamigen Sohn den besten Teil des Haus- und Reichsgutes mit Aachen ausersuchen und Pippin und Karl mit geringeren Besitzungen ausstatten wollen. Später hat der Kaiser zu Gunsten des jüngsten Sohnes seinen Sinn geändert und König Ludwig zuletzt wieder auf Bayern beschränkt, trotz des entscheidenden Anteils, den dieser an der Restitution des Vaters gehabt hatte. In dieser ungünstigen Lage hat der jüngere Ludwig 843 nur mehr die rechtsrheinischen Gebiete sichern können; Aachen mit dem engeren Wirtschaftsgebiet blieb seinem ältesten Bruder und dann bis 869 im Besitz Lothars II.

Ein Kampf um die Machtgrundlagen des Königturns war das Ringen um Lothringen im 9. wie im 10. Jahrhundert und es fällt die Entscheidung heute schwer, ob Ludwig der Deutsche unter Verzicht auf sie eine aktive Ostpolitik hätte betreiben können. Er für seine Person hat die Frage verneint und seine ganze Staatskunst in den Dienst der Erwerbung Lothringens gestellt, er hat, wie es scheint, bedenkenlos die Entscheidung im Osten hinausgeschoben, wenn an der anderen Vertikalgrenze ein glücklicher Zug möglich schien. Im 9. Jahrhundert hat also der Westen die Lage im Osten entscheidend beeinflußt. Während nahezu das ganze karolingische Gut an Ludwig und seine Söhne fiel, bahnte sich im Osten der Umschwung an und als die Magyaren die pannonische Mark überrannt hatten, war von dem Werk des ersten Frankenkaisers bereits ein großes Stück zertrümmert. Otto I. hatte nur mehr einen Teil dessen in Angriff nehmen können, was Karl der Große geplant hatte, um Jahrzehnte zu spät und darum ohne den Erfolg, den man heute wohl wünschen müßte. Nicht am Anfang, am Ende einer Reihe von Möglichkeiten im Osten steht Otto, und sein Ruhm bleibt, daß er die letzte nicht versäumt hat. Daß es aber die letzte große sein

sollte, hat mit der Italienpolitik nichts zu tun, sondern geht darauf zurück, daß die unerläßlichen Grundlagen des ostfränkischen Königturns erst in der Zeit sichergestellt worden waren, in der die Magyaren zum ersten Mal vor Wien erschienen.

Die Bemühungen Ludwigs des Deutschen seit 831, seinem Königturn eine entsprechende Westgrenze und einen ausreichenden Anteil am Haus- und Reichsgut zu schaffen, sind von grundlegender Bedeutung. Diesem zähen Streben gerecht zu werden gestattet aber erst ein Vergleich mit seinem Bruder Pippin und dem Königturn Aquitanien. Er lehrt, was die Persönlichkeit wert war, wie bei gleichen Aussichten Pippin scheitern mußte, während Ludwig den Grund für das spätere Imperium legte, dessen Entwicklung weniger glanzvoll hätte verlaufen können, wäre der erste ostfränkische König ein anderer gewesen.

I.

Bei der Teilung des Jahres 817¹⁾ hatte Ludwig der Deutsche Bayern, das Land der Kärntner, Böhmen, Avaren und Slaven im Osten Bayerns und für seinen eigenen Bedarf die königlichen Villen Lauterhofen und Ingolstadt im Nordgau erhalten. Pippins aquitanisches Unterkönigturn wurde durch die Gascogne, die Mark Toulouse, die Grafschaft Carcassonne in Septimanie und durch die Grafschaften Autun, Avallon und Nevers in Burgund vergrößert²⁾. Für Pippin, dem Ludwig der Fromme schon im Juli 814 Aquitanien übertragen hatte, bedeutete das einen erheblichen Gebietszuwachs gegen Süden zu, die Pyrenäen waren nun erreicht. Die aquitanische Nordgrenze blieb unverändert, an der 731 vollzogenen Vereinigung der Touraine mit Neustrien wurde nichts geändert³⁾.

Welche Rechte hatte sich der Kaiser in den Unterkönigturnern gewahrt⁴⁾? Um diese Frage zu lösen, bedarf es einer Prüfung der von Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen ausgestellten Urkunden. Die Diplome Ludwigs des Deutschen hat P. Kehr 1932 im Rahmen der *Monumenta Germaniae historica* veröffentlicht⁵⁾, die Pippins I. zusammen mit denen

¹⁾ Vgl. dazu Eiten, Das Unterkönigturn im Reiche der Merowinger und Karolinger, Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 18, 62 ff., bes. 65 und Faulhaber, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun, Historische Studien, hsg. von Ebering 204, 24 ff.

²⁾ Mühlbacher² 650, Mon. Germ. Capitularia I, Nr. 136.

³⁾ Ob 814 die Gascogne zu Aquitanien geschlagen wurde oder nicht, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden, da den *Annales regni Francorum* und der *Vita Hludovici*, die nur von Aquitanien sprechen, andere Quellen gegenüberstehen, die Aquitanien und die Gascogne oder nur diese nennen.

⁴⁾ Vgl. dazu auch Eiten a. a. O. 106 ff., 120 ff.

⁵⁾ Die Urkunden Ludwigs des Deutschen. *Diplomata regum Germaniae extirpe Karolinorum* Bd. 1. Vgl. auch P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen, Abhandlungen der preuß. Akademie der Wissenschaften 1932, phil. hist. Kl. Nr. 1.

Pippins II. 1926 Levillain in den Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France¹⁾. Kaum an einer Stelle tritt der Unterschied in den Zielen der deutschen und französischen Forschung so klar zu Tage als in diesen annähernd gleichzeitig erschienenen Urkundenbänden. Während Kehr mit Erfolg seine Beobachtungen mit den politischen Ereignissen in Verbindung setzte und so über die reine Urkundenforschung weit hinauskam, hat Levillain darauf verzichtet und es dem Benützer überlassen, Schlüsse aus seinem Werk zu ziehen, die weiteren Kreisen zu Gute kommen können.

Die Entwicklung der bayrischen und aquitanischen Kanzlei weist sinnfällige Parallelen auf; sie hier näher zu verfolgen ist für die weitere Beweisführung unerlässlich. Als Ludwig der Deutsche eine eigene Kanzlei erhielt, wurde aus der kaiserlichen Kanzlei ein Notar mit einigen Hilfskräften nach Bayern entsandt. Das Formular war festgelegt worden und blieb bis 833 unverändert. Die *Invocatio* — das *Chrismon* fehlt — lautete: *In nomine domini nostri Jesu Christi dei omnipotentis, die Intitulatio: Hludouuicus divina largiente gratia rex Baiouariorum*. Für die *Signumzeile* hatte man die Form: *Signum Hludouuici gloriosissimi regis* gewählt, für die *Datierung: Data Tag, anno (Christo propitio) . imperii domni Hludouuici serenissimi augusti et anno . regni nostri, indictione . ; actum Ort; in dei nomine feliciter amen*²⁾. In auffällender Regelmäßigkeit halten die bis Mai 833 ausgestellten Diplome an diesem Schema fest³⁾. In der äußeren Ausstattung und im Diktat herrscht eine starke Einheitlichkeit, die Abhängigkeit von der kaiserlichen Kanzlei ist deutlich zu merken⁴⁾.

In der Kanzlei Pippins liegen die Dinge ähnlich. Der erste Kanzler Aldricus ist schon unter Karl dem Großen nachweisbar, seine weitere Laufbahn zeigt, daß er das Vertrauen des Kaisers genoß⁵⁾. Ist also auch hier der Zusammenhang mit der kaiserlichen Kanzlei gewahrt, so weist das Protokoll der aquitanischen Königsurkunden eine so starke Gleichmäßigkeit auf, daß man damit rechnen darf, daß es vorher festgelegt worden ist. Die Diplome Pippins haben ein *Chrismon*, aber keine *Invocatio*, die *Intitulatio* lautet: *Pippinus gratia dei rex Aquitanorum*⁶⁾, die *Signum-*

¹⁾ Recueil des actes de Pépin I^{er} et de Pépin II rois d'Aquitaine (814—848).

²⁾ *Christo propitio* haben bloß die DD. 2—6, in den weiteren bis 833 ausgestellten Privilegien fehlen diese Worte, die in den DD. Pippins nicht vorkommen, in denen Ludwigs d. Fr. und Lothars hingegen kanzleimäßig waren.

³⁾ DD. 2—12; favente in der *Intitulatio* des D. 10 hat Kehr als willkürliche Änderung des Kopisten bezeichnet, die *Datierung* des D. 12 ist unvollständig.

⁴⁾ Kehr a. a. O. XVI und XIX.

⁵⁾ Levillain a. a. O. XLIf. und Anm. I und 2 auf S. XLII.

⁶⁾ D. 2 hat *largiente dei gratia rex Aquitanorum*.

zeile: *Signum Pippini regis*¹⁾, die *Datierung* gleicht mit der *Fassung: Data Tag, anno . imperii domini Hludowici serenissimi augusti et . regni nostri; actum Ort; in dei nomine feliciter amen* nicht nur in der Anordnung, sondern auch im Wortlaut der in den ostfränkischen Königsurkunden gebräuchlichen²⁾. Das ist die Grundformel, die den königlichen Kanzleien vorgeschrieben wurde. Das Diktat der Urkunden Pippins zeichnet sich in dieser ersten Periode gleichfalls durch eine große Regelmäßigkeit aus³⁾, — wieweit hier Zusammenhänge mit der kaiserlichen Kanzlei mitspielen, hat Levillain nicht untersucht — da aus der Zeit bis 833 nur drei Originale erhalten sind, müssen die äußeren Merkmale außer Betracht bleiben.

Wie richtig Kehr geurteilt hat, als er die Behauptung aufstellte, das Protokoll der Diplome Ludwigs des Deutschen sei „genau vorgeschrieben und gewiß mit dem Kaiserhof vereinbart“ worden⁴⁾, zeigt sich so recht, wenn wir noch ganz kurz die Urkunden Lothars heranziehen und die Unterschiede in den Bräuchen der Kanzleien Ludwigs des Frommen und seiner Söhne festhalten. Die *Invocatio* der Urkunden Lothars lautet bis 833: *In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni*, ist also bis auf das letzte Wort jener der bayrischen Diplome entsprechend, die *Invocatio: Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius*, die *Signumzeile: Signum Hlotharii gloriosissimi imperatoris*, hat also das gleiche Epitheton wie die bayrischen Urkunden, während es in den aquitanischen fehlt. Die *Fassung der Datierung* ist schon bekannt: *Data Tag, anno Christo propitio imperii domni Hludowici serenissimi imperatoris . regnique Hlotharii gloriosissimi augusti in Italia ., indictione .; actum Ort; in dei nomine feliciter amen*. In der ersten Hälfte entspricht sie völlig den Königsurkunden, nur die Ziffer für das Kaiserjahr wird etwas später eingeschoben. Die Auswechslung von *augusti* in der Wendung *serenissimi augusti* durch *imperatoris* war dadurch bedingt, daß Lothar selbst als *augustus* bezeichnet wurde. Hier ergibt sich aber eine völlige Übereinstimmung mit der *Signumzeile* jener Privilegien, die Ludwig der Fromme und Lothar gemeinsam ausgestellt haben.

Für die Kanzlei Ludwigs des Frommen genügt der Hinweis, daß sich das Eingangsprotokoll deutlich von dem der übrigen Diplome unterscheidet, ebenso die *Signumzeile*, nur in der *Datierung* werden wieder

¹⁾ D. 11 hat *Signum Pipini gloriosissimi regis*; *gloriosissimi* wird aber nur in zwei von sechs Kopien, nicht einmal in den besten überliefert und hätte nicht in den Text gehört.

²⁾ Die *Datierung* des D. 12 *Datum Tag in anno . imperium domini Hludowici serenissimi imperatoris* ist singular. Die *Apprekatation* fehlt in D. 15.

³⁾ Levillain a. a. O. LXIII.

⁴⁾ Kehr a. a. O. XVIII.

starke Übereinstimmungen faßbar; sie lautet: *Data Tag, anno . Christo propitio imperii domni Hludouuici piissimi augusti, indictione.; actum Ort; in dei nomine feliciter amen.* Statt *piissimi augusti* kommt mehrfach auch *serenissimi augusti* vor; in diesen Fällen ist die Übereinstimmung mit den Bräuchen der bayrischen Kanzlei vollkommen und die Verschiedenheiten gegenüber denen der aquitanischen spielen keine Rolle.

Unzweifelhaft macht sich auch in den Urkunden das Streben nach Vereinheitlichung geltend und bis einmal die Diplome Ludwigs des Frommen und Lothars vorliegen, wird man noch besser verfolgen können, wie sorgsam man am Kaiserhof die Einrichtung der kleineren Kanzleien vorbereitete und auf die staatsrechtlich wichtigen Teile, eben das Protokoll Einfluß nahm¹⁾. Gerade dieses ist also keineswegs so nebensächlich, daß man aus seiner Gestaltung nicht Schlüsse ableiten dürfte und umso größere Bedeutung kommt nicht nur den Änderungen nach 833 zu; schon die Unterschiede in den Gewohnheiten der Kanzleien Pippins und Ludwigs des Deutschen dürften nicht ganz grundlos sein. In den aquitanischen Urkunden ist die *Invocatio* durch das *Chrismon* ersetzt, die *Devotionsformel* ist weniger tönend und in der *Signumzeile* fehlt jegliches *Epitheton*. Im Hinblick darauf, daß zwischen dem Unterkönigtum Pippins und Ludwigs Unterschiede bestanden haben, sei dieses Ergebnis des Vergleiches zunächst vermerkt.

Durch die Maßnahmen des Kaisers zu Worms 829 zu Gunsten seines jüngsten Sohnes wurden die Unruhen heraufbeschworen, die zu dem Zerfall des Imperiums beitragen und Ludwig den Frommen schon 830 in eine gefährliche Lage brachten. Um Pippin und Ludwig für sich zu gewinnen, ließ er ihnen durch den Mönch Guntbald eine Vergrößerung ihrer Unterkönigtümer anbieten und hat 831 sein Versprechen erfüllt, nachdem Lothar nach Italien verwiesen worden war. Darüber liegen im wesentlichen zwei Nachrichten vor, eine undatierte Urkunde, die heute allgemein in das Jahr 831 verlegt wird und eine Stelle bei Nithard²⁾. Man könnte sie zur Not dahin verstehen, daß der Kaiser 831 eine Realteilung vornahm

¹⁾ Sichere Ergebnisse sind aus diesem Grund heute noch nicht möglich, allem Anschein nach haben die Kanzleien Ludwigs des Frommen und seines ältesten Sohnes Eingangs- und Schlußprotokoll bis 833 nicht so starr gebraucht wie die Ludwigs des Deutschen und Pippins.

²⁾ Mon. Germ. Capitularia 2, Nr. 194. Nithard, *Historiarum libri IIII*³⁾. hsg. von E. Müller, SS. rer. Germ. 5. Der Versuch Faulhabers, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun a. a. O. 73 f., diesen Entwurf in das Jahr 834 zu datieren, so wie das früher schon Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen*, 2, 93 ff. getan hatte, überzeugt mich nicht.

und so ist die Lage mehrfach aufgefaßt worden⁴⁾. Dagegen sprechen aber nicht nur gewichtige Bedenken, sondern die *Narratio* der Urkunde selbst; es heißt da, Ludwig habe eine Teilung beschlossen, damit seine Söhne wüßten, welcher Reichsteil ihnen nach dem Tod des Vaters zufallen würde⁵⁾. Dann allerdings hätten die drei Brüder über unabhängige Königreiche geherrscht⁶⁾.

Man darf bedauern, daß in dem schönen Atlas von Longnon die verschiedenen Teilungspläne nicht berücksichtigt worden sind und auch seine Erläuterungen haben in der deutschen Literatur nicht mehr die entsprechende Beachtung erfahren, da die großen Darstellungen der Karolingerzeit bereits geschrieben waren⁴⁾. Das sei nun nachgeholt. Die Vorlage für den Akt von 831 war die *Divisio regnorum* Karls des Großen von 806; nur die Teile beanspruchen demnach größeres Interesse, die Änderungen enthalten. Für Pippin wurde das Land zwischen Loire und Seine ausersehen; dazu gehört auch der Gau von Sens, dessen Nordgrenze die Seine bildet und der von Auxerre, durch den gegen Süden hin der Anschluß an die 817 an Pippin übertragenen Gaue von Nevers und Avallon hergestellt wird. Überdies erhielt Pippin östlich der Seine 28 Gaue, aber nur vier werden aufgezählt, die von Châlons-sur-Marne, Melun, Amiens und Ponthieu. In den Jahrbüchern Ludwigs des Frommen ist die Auffassung vertreten, die Zahl müsse falsch sein⁵⁾ und obzwar Dümmler kein Bedenken gegen sie geäußert hatte, hat sie zuletzt noch Mühlbacher für verderbt erklärt⁶⁾. Die Frage ist wichtig, denn es handelt sich um nichts geringeres als um die Abgrenzung der Anteile Pippins, Ludwigs und Karls. Wenn man die Angaben der Urkunde über die verschiedenen Vergrößerungen mit einander vergleicht und dabei die Lage der einzelnen Gaue berücksichtigt, dann ergibt sich, daß zwischen den vier namentlich angeführten Gauen — und

¹⁾ Z. B. A. Cartellieri, *Weltgeschichte als Machtgeschichte* 255.

²⁾ *Talem divisionem facere decrevimus, ut post nostrum ab hac mortalitate discessum unusquisque illorum scire valeat, ... quae portio sibi ad tenendum adque gubernandum a nobis adsignata sit.*

³⁾ Vgl. Halphen, *Le règne de Charles le chauve*. Bibliothèque de l'École des hautes études 175, 7.

⁴⁾ Longnon, *Atlas historique de la France, Première partie* mit einem Texte explicative des planches, 1907. Vgl. jetzt Chaume, *Les origines du Duché de Bourgogne I*, wo sich die bei Longnon fehlenden Karten finden.

⁵⁾ Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen* 1, 390, Anm. 3; 2, 95, Anm. 4.

⁶⁾ Dümmler, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches*² 1, 62 ff. Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern* 380 spricht von einer Anzahl von Gauen, „die Zahl verderbt“ Reg. 882. In den *Capitularia* ist die Möglichkeit offen gelassen, daß entweder die Zahl falsch sei oder daß in ihr alle zu Aquitanien gelangenen Gaue enthalten seien.

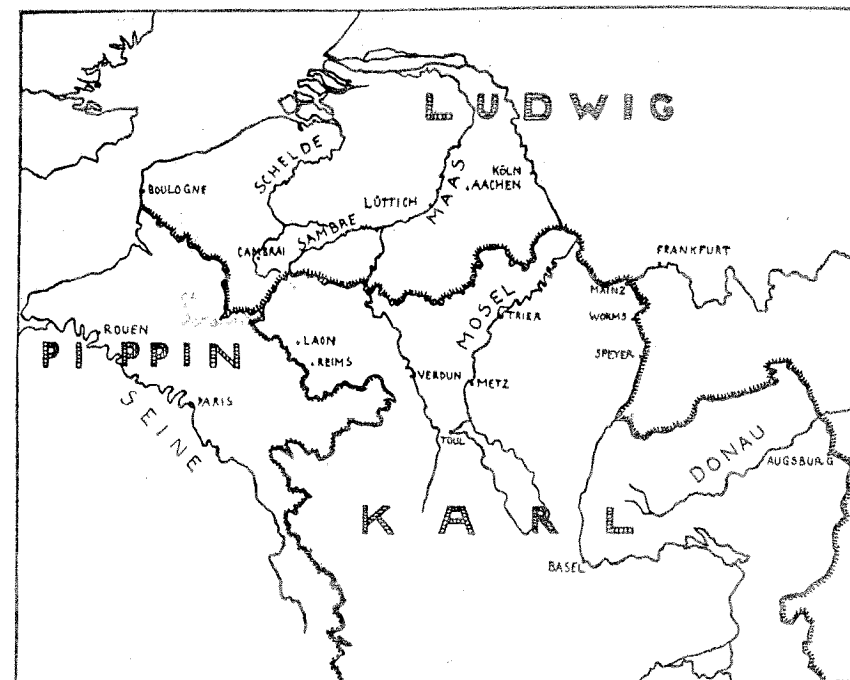
östlich vom Châlonnais — noch weitere sechsundzwanzig liegen, die nur Pippin zugesprochen worden sein können. An der Zuverlässigkeit der Zahl zu zweifeln besteht kein Grund. Da aber in dieser Gegend im ganzen dreißig Gaue vorhanden sind, müssen entweder die von Perthes und Blaisois an Pippin gefallen sein¹⁾ oder der eine oder andere der ganz kleinen Gaue wie der von Morvois wurde nicht eigens angeführt.

Zu dieser Vermutung führt der Teil der Urkunde, der über den Anteil Ludwigs des Deutschen berichtet. Hier sind Gaue nicht aufgezählt, die Ludwig übertragen worden sein müssen, da sie von solchen umgeben sind, deren Namen die Urkunde anführt. Nur an einer Stelle ist ein Zweifel möglich, zwischen dem Ardennen- und dem Hennegau. Hier klafft eine Lücke, der Lommegau könnte zu Karls Anteil gehört haben, da sich umgekehrt das Vermandois ja auch wie ein Keil nach Süden zwischen die Gebiete Pippins und Karls einzwängt — wahrscheinlich ist das nicht. Abgesehen von dieser einen Stelle kann die West- und Südgrenze der für Ludwig den Deutschen bestimmten Gaue genau festgelegt werden: die Gaue von Boulogne, Thérouanne, das Artois und Vermandois bilden die Grenze gegen den zukünftigen Besitz Pippins, der Hennegau, aller Wahrscheinlichkeit der Lomme- und der Ardennengau gegen den Karls. Die Fortsetzung gegen Osten zu ist allerdings unsicher.

Die Bestimmungen über den Anteil Karls führen aber doch noch etwas weiter. Die Reihenfolge der namentlich angeführten Gaue läßt vermuten, daß auch hier der Text unvollständig überliefert ist. Der Wavergau besteht aus dem Ivoy, dem Arlon und dem Methingau und stößt im Norden an den Ardennengau. Die Gaue Vonoq, Castrensis, Porcien, Reims und Laon liegen westlich und grenzen z. T. an das Hainaut und Vermandois, nach Süden zu an die für Pippin bestimmten Gaue. Die Nordgrenze weist nur eine kleine Lücke auf, den Gau von Mouzon, der zweifellos zu Karls Anteil zu zählen ist²⁾. Nun bricht die Aufzählung ab und führt mit den Worten: Mosellis, Treveris in eine andere Gegend; es dürfte sich hier um größere Einheiten als um einen einzelnen Gau handeln. Wir werden aber kaum irren, wenn wir Bittgau, Carosgau und Maifeldgau als Nordgrenze dieses Gebietes annehmen und den Eifel- und Bonngau noch zu

¹⁾ Diese Auffassung ist zu erschließen aus Longnon, Texte 69, Anm. 4, der die 28 Gaue namentlich aufzählt, die von Perthes und Blaisois aber übergeht. Im Text nennt er nur die Gaue, die Pippins Gebiet gegen das Ludwigs und Karls abgrenzen. Kleinclausz in der *Histoire de France illustrée depuis les origines jusqu'à la révolution 2/1*, 363 sieht in den vier Grafschaften die Grenzen des Gebietes östlich der Seine, zählt also die Gaue von Perthes und Blaisois nicht zu Pippins Reich.

²⁾ So auch Longnon, Texte 70.



dem Anteil Ludwigs des Deutschen hinzuzählen¹⁾, Mainz-, Worms- und Speyergau hingegen zu dem Karls²⁾.

Diese Ergebnisse werden plastischer, wenn wir die Lagerung des Haus-

¹⁾ Longnon a. a. O. umschreibt dieses Gebiet mit den Worten: les pagi formés du diocèse de Trèves et le Nahegau. Neben seinem Atlas Tafel 8 und dem schon stark veralteten „Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit von Spruner-Menke“, Deutschlands Gaue II. Mittleres Lothringen, Tafel 32, leistet auch die Karte von Curs, „Deutschlands Gaue um das Jahr 1000“, Deutsche Erde, Jg. 8, Heft 3 Dienste, vor allem aber der „Geschichtliche Handatlas der Rheinprovinz von Aubin und Niessen, Tafel 7. H. Stresow hat in ihrer Dissertation: Ardennen und Eifel als geschichtlicher Raum. Untersuchungen über die Dynamik der staatsbildenden Kräfte am Rhein, 29 Mosel- und Triergau etwas anders begrenzt. Den Moselgau sucht sie in der Landschaft um Metz, der Triergau dürfte „den Trierer Talkessel, das Bitburger Land, die Wittlicher Senke bis an die Grenze des Maifeldgaus und noch die Hunsrückhöhen südlich Trier in sich begriffen haben.“ Da sie es aber für möglich hält, daß der Carosgau nur ein Teil des Bitgaves war (a. a. O. 30), besteht nur hinsichtlich des Maifeldgaves eine andere Auffassung.

²⁾ Ich möchte die drei Gaue nicht zu Ludwigs Reich zählen; in dem Ribuaris des Entwurfes von 831 können sie nicht enthalten sein, das zeigt deutlich die *Divisio imperii* von 839, in der es heißt *ducatum Ribuariorum, Wormazfelda, Sperohgowi*. Es scheint mir auch fraglich, ob man mit Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger 125, Anm. 2 aus der Tatsache, daß der Oberkanzler Ludwigs des Deutschen zugleich Abt von Weißenburg war, die Eingliederung des Speyer- und Wormsgaus in das ostrheinische Reich erschließen darf.

und Reichsgutes mit heranziehen¹⁾. Am schlechtesten kam Pippin davon. Er erhielt etliche Pfalzen, die im Itinerar Karls des Großen und Ludwigs des Frommen stärker hervortreten, nämlich Compiègne, Verberie, Nanteuil, Quierzy und Ver, aber durch diese Teilung wurde doch der Besitz auf französischem Boden zerschlagen — hinter dem Aachener Bezirk war er schon viele Jahrzehnte zurückgetreten.

Etwas besser lagen die Dinge für Karl, der ja schon im Elsaß über namhafte Besitzungen verfügen konnte. In seinem Reich sind die Pfalzen Servais, Samoussy, Corbeny, Blanzly, Attigny, Ponthion, Diedenhofen, Gondreville, Neumagen, Andernach und etliche fisci zu nennen. Wer das Itinerar der Karolinger kennt, weiß auch, welche Bedeutung vor allem die französischen Pfalzen hatten, daß diese auch häufiger und andauernder genutzt wurden als die Pippin zugedachten.

An dem gemessen, was Ludwig der Deutsche einst erhalten sollte, ist das aber immer noch wenig genug. Im Westen Herstal und Theux, dann Aachen, die Pfalz, die etwa ab 794 die Residenz Karls des Großen war und noch unter seinem Sohn und Nachfolger eine ähnliche Rolle spielte, die sedes prima Franciae nach Nithard, mit den dichten königlichen Waldungen, dazu Linnich, Eschweiler, Düren, Vlatten, Conzen, Baelen und Walhorn kreisförmig um Aachen gelagert, weiter südlich Büllingen, Amel, Thommen, Manderfeld und Schüller, dem Rhein entlang Nijmegen, Friemersheim, Bonn, Muffendorf und Sinzig, alles königliche Pfalzen und fisci, zum überwiegenden Teil an alten Römerstraßen gelegen, dazwischen und als Verbindungsglieder Einzelbesitzungen in namhaftem Ausmaß — es gibt keinen zweiten so umfangreichen und dabei so geschlossenen Komplex an Königsgut²⁾. Wäre der Plan von 831 nach dem Tod Ludwigs des Frommen verwirklicht worden, dann hätte sein gleichnamiger Sohn nicht notwendig gehabt, seine Politik nach dem Westen zu orientieren — vielleicht wäre dann der französisch-deutsche Gegensatz nie entstanden.

War es notwendig, dieser Regni divisio Aufmerksamkeit zu widmen?³⁾ Unbedenklich darf man diese Frage bejahen, denn die Annahme liegt überaus nahe, daß Ludwig der Deutsche nach der Absetzung seines Vaters

¹⁾ Vgl. dazu auch Stresow a. a. O. 36 ff.

²⁾ Vgl. dazu Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz, Tafel 8a und Wieruszowski, Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (500—1300), Bonner Jahrbücher 131, 114 ff. und die dazugehörige Karte auf Tafel IV/1. Die Auffassung Mühlbachers, Deutsche Geschichte unter den Karolingern 380, Karl habe den „ansehnlichsten Gewinn“ davongetragen, ihm sei „der beste Teil“ des Imperiums zugedacht worden, teile ich nicht.

³⁾ Es ist unzulänglich und falsch, wenn Kleinclausz, L'empire Carolingien. Ses orgines et ses transformations 312 und Anm. I schreibt, Pippin habe Aquitanien, Ludwig Bayern, Karl Alamannien erhalten, ein bedeutender Teil des Imperiums, nämlich Austrasien, sei ohne possesseur indiqué geblieben.

833 in der zwischen ihm, Lothar und Pippin vorgenommenen Realteilung nahezu alles das in seinen Besitz brachte, was 831 für ihn vorgesehen worden war. Es wäre naheliegend, jetzt schon auf das eingangs berührte Problem zurückzukommen, welche Rechte nämlich sich der Kaiser in den Unterkönigtümern vorbehalten hatte. Diese Erörterung fügt sich aber besser in andere Zusammenhänge, wenn es gilt, die Wurzeln des Konfliktes zwischen Ludwig dem Frommen und seinem gleichnamigen Sohn bloßzulegen, der 838 ausbrach.

Ludwig der Fromme hatte mit der Urkunde den Preis bezahlt, den er seinen jüngeren Söhnen aus erster Ehe versprochen hatte; aber in seinem Ermessen lag es, ob er an dem Versprechen festhielt. Denn durch einen Satz, der in der Vorlage nicht enthalten ist, behielt er sich vor, den Sohn reichlicher auszustatten, der sich durch besondere Ergebenheit hervortat, auf Kosten des Bruders, der weniger eifrig war. Ob er diesen hinterhältigen Satz aufnehmen ließ oder ob die Kaiserin Judith ihn dazu bestimmte, tut nichts zur Sache — diese unglaubliche Undankbarkeit ist ein Wesenszug, der verdiente, in einer Charakterskizze Ludwigs stärker hervorgehoben zu werden¹⁾, denn 834 wiederholte sich das unsaubere Spiel.

Über die Ereignisse, die zu der Absetzung des Kaisers 833 führten, sind wir zwar hinreichend unterrichtet, aber was alles mitgespielt hat, daß die Dinge diesen unheilvollen Lauf nehmen mußten, können wir nur vermuten. Im Mai 831 fand zu Ingelheim die Aussöhnung mit Kaiser Lothar statt²⁾, zu Ende des Jahres ist der Konflikt mit König Pippin offenkundig³⁾, im Frühjahr des folgenden Jahres empört sich Ludwig der Deutsche und wird zur Unterwerfung gezwungen⁴⁾, im September Pippin abgesetzt und Aquitanien an Karl übertragen⁵⁾. Zwischen diesem und Lothar wird eine Teilung des Imperiums erwogen, die aber nicht zustande kommt, im Oktober gelingt es Pippin zu entfliehen und sich in Aquitanien zu behaupten⁶⁾, im Februar 833 etwa weiß man am Kaiserhof, daß sich Lothar, Pippin und Ludwig verbündet haben⁷⁾, Ende Juni ist Ludwig der Fromme ihr Gefangener⁸⁾.

Was war vorgefallen? Allem Anschein nach hat die Kaiserin, die immer wieder Lothar zum Schützer ihres eigenen Sohnes zu gewinnen bestrebt

¹⁾ Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches² I, 117 verweist kurz auf diesen Zug; vgl. noch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands⁴ 2, 489.

²⁾ Mühlbacher² 888 a.

³⁾ A. a. O. 895 a, 896 b—d.

⁴⁾ A. a. O. 899 a, c—e.

⁵⁾ 906 b.

⁶⁾ 908 a, 909 b, 910 a.

⁷⁾ 919 a.

⁸⁾ 925 d.

war, die Aussöhnung zwischen den beiden Kaisern vermittelt und bei der Gelegenheit wird Lothar Bedingungen gestellt und die Zusicherung eines Reichsteils nördlich der Alpen gefordert haben, wie man annehmen kann, mit einem angemessenen Stück aus dem Hausgut¹⁾. In dieser Hinsicht dürfte eine Zusage erfolgt sein und damit war das Teilungsprojekt gegenstandslos geworden. Erhielt aber Lothar Anspruch auf einen Gebietsstreifen nördlich der Alpen, etwa in dem Ausmaß wie 833 oder zehn Jahre später, dann wurde Karl in seinen Aussichten geschädigt und der Ausgleich zu seinen Gunsten mußte auf dem Boden des aquitanischen oder bayrischen Unterkönigtums gefunden werden. Es ist kaum glaublich, daß Pippin und Ludwig dem Deutschen diese Vorgänge verborgen geblieben sein sollten und Pippin, der sich nicht der besonderen Liebe und Wertschätzung seitens des Vaters erfreute, der auch keine bedeutende Persönlichkeit war, mußte zuerst die Ungunst der veränderten Lage erfahren. Er hatte versäumt, sich so wie Lothar und Ludwig der Deutsche rechtzeitig auf der Reichsversammlung in Diederhofen einzufinden — nun war er im Sinn des Teilungsprojektes der Sohn, qui non placere curaverit und mußte mit Einbußen rechnen. Daß ihn der Kaiser aber wegen dieses Ungehorsams und wegen der plurima morum insolentia am Hof zu bleiben zwang, was einer Haft verzweifelt ähnlich sieht, war mehr, als Pippin erwartet haben mochte, darum floh er nach Aquitanien.

Soweit ist alles klar. Was hat aber Ludwig den Deutschen zur Empörung bewogen? Mühlbacher hat aus den Quellen zusammengetragen, was als Erklärung dienen könnte²⁾, aber all' das reicht nicht aus. Selbst wenn Ludwig nicht neben seinem Vater den größten Einfluß gewinnen konnte, wenn er rechtzeitig durchschaute, wie die Kaiserin abermals ihren Gemahl gegen seine Söhne aufhetzte, so rechtfertigt das noch keine Empörung. Und „die Nichterfüllung der gemachten Zusagen?“ Der Akt von 831 konnte erst nach dem Tod des Kaisers in Kraft treten, für seine Lebzeiten hat Ludwig seinen Söhnen, soweit wir sehen, auch sonst keine Versprechungen gemacht. Etwas anderes ist es, wenn sich Pippin und Ludwig der Deutsche dagegen auflehnten, daß sie um den Preis betrogen werden sollten, um den der Kaiser ihre Unterstützung erkaufte hatte, wenn der Kaiserhof etwa ohne Scheu die eben erst getroffenen Abmachungen für ungültig erklärte. Dann war Ludwigs des Deutschen Empörung eine berechnete Gegenmaßnahme und wenn die Motivierung, die die Annales Bertiniani bieten³⁾, uns auch nicht sagen kann, was der Bayernkönig geplant hat,

¹⁾ Mühlbacher, Deutsche Geschichte 382 urteilt gleichfalls, durch diese Aussöhnung sei die Reichsteilung hinfällig geworden.

²⁾ Mühlbacher a. a. O. 899a und 896c.

³⁾ Annales Bertiniani, SS. rer. Germ. 4.

so kann sie uns doch noch weitere Haltpunkte geben. Galt Ludwigs erster Stoß Alamannen, das er mit Bayern vereinigen wollte, dann traf er die Kaiserin Judith am schwersten, die Persönlichkeit, die immer wieder zwischen den Kaiser und seine älteren Söhne trat. Daß Ludwig überdies einen möglichst großen Teil des Imperiums an sich reißen wollte, bedeutet doch, daß er sich mindestens das als Faustpfand sichern wollte, was ihm in Aussicht gestellt, nun aber für Lothar oder Karl bestimmt worden war.

Nicht jede dieser Annahmen ist ausreichend, aber in ihrer Gesamtheit geben sie einen Zusammenhang, der möglich ist und den Quellen nicht widerspricht. Gerade über diese entscheidende Zeitspanne hat die Forschung mit einigem Schwanken geurteilt. Mühlbacher betont zwar selbst, der Akt von 831 hätte erst für die Zukunft Bedeutung besessen¹⁾, bezieht sich aber trotzdem und mehrmals auf nicht eingehaltene Zusagen²⁾ und Dümmler, der meinte, Pippin und Ludwig seien — eben wegen der einschränkenden Klausel — nicht wirkliche Zugeständnisse gemacht worden³⁾, liefert in den nächsten Zeilen bereits eine Schilderung von der Stellung Ludwigs des Deutschen, die viel zu günstig ist. Emporgehoben über die Grenzwacht gegen Slaven und Bulgaren, an der Spitze fast aller deutschen Stämme sei Ludwig Leiter einer großen Bewegung geworden, durch die die Geister zu Gehorsam und Unterwerfung zurückgeführt werden sollten, die Geschicke des ganzen Frankenreiches habe er entscheidend mitbestimmt und sei durch die neue Macht in seinem Ehrgeiz noch angestachelt worden. Das hält der Nachprüfung nicht stand.

Nichts anderes bezweckte Ludwig 832 als eine Übervorteilung, von welcher Seite immer, dadurch unmöglich zu machen, daß er nach dem langte, was ihm der Kaiser in einer günstigen Stunde zugedacht hatte. Es ist das erste Mal, daß die Regni divisio die Haltung des Bayernkönigs beeinflußt hat. Das Scheitern dieses Versuches ist noch kein Wertmesser für die politischen Talente Ludwigs des Deutschen, die verschiedene Behandlung, die ihm und Pippin zu Teil wurde, läßt aber weitere Schlüsse zu. Die Unterwerfung unter den Vater blieb für den Bayernkönig ohne Folgen, in pace dimissus est berichten die Annales Xantenses⁴⁾, Pippin hingegen verlor sein Reich. Daran ist festzuhalten, wenn man die Ereignisse der Jahre 833 und 834 verstehen will.

Die Wochen, in denen sich der jüngere Ludwig der Hoffnung hingab, durch einen kühnen Griff sein Gebiet im Westen abzurunden, bedeuteten doch trotz des kaiserlichen Übergewichts den Umschwung. Daß Lothar

¹⁾ Mühlbacher² 882.

²⁾ A. a. O. 896c, 899a.

³⁾ Geschichte des ostfränkischen Reiches² I, 64 und 65.

⁴⁾ SS. rer. Germ. 8.

der Anstiftung dieser Empörung geziehen worden ist¹⁾, daß er im Juli in Mainz eine Erklärung abgab, er habe mit dem Unternehmen seines Bruders nichts zu tun²⁾, beweist doch, daß er darum wußte. Wäre er den Bestrebungen Ludwigs und Pippins fremd gegenübergestanden, nie hätte er mit ihnen gegen den Vater vorgehen können. Die Gründe für Lothars Umschwenken liegen auf der Hand. Wie leicht Ludwig der Fromme seine Stellung zu den Söhnen änderte, wie nur die Bevorzugung des Nesthäkchens Karl unwandelbar blieb, hatte Lothar längst durchschaut. Was eben Pippin widerfahren war, der Verlust der kaiserlichen Huld, morgen konnte es ihn treffen. Nicht Notwehr, aber Vorbeugung von Schlimmerem war es, wenn er sich seinen Brüdern anschloß, freilich nicht das allein.

II.

Nach der Gefangennahme Ludwigs des Frommen 833 und seiner Absetzung wurde das Reich zwischen Lothar, Pippin und Ludwig dem Deutschen geteilt. Die Quellen melden nur die Tatsache, lassen sich aber auf Einzelheiten nicht ein³⁾. Das ist bedauerlich, denn diese Teilung wurde wirklich vollzogen — vielleicht in Colmar⁴⁾ — und unterscheidet sich dadurch von den verschiedenen Plänen, die einander ablösten, aber nicht durchgeführt wurden. Die Stellung der Könige zum Kaiser kann sich anfangs nicht geändert haben. So wie Ludwig der Fromme entließ nun auch Lothar seine Brüder nach Aquitanien und Bayern⁵⁾, Ludwig hat sogar einen Treueid geleistet⁶⁾. Die Diplome Pippins und Ludwigs, die allerdings

¹⁾ Thegan, *De gestis domni Hludovici Pii*, Mon. Germ. SS. 2, 598.

²⁾ Mühlbacher² 904a.

³⁾ Mühlbacher² 925d.

⁴⁾ So Lavissee, *Histoire générale de IV^e siècle a nos jours* 1, 384 f.

⁵⁾ *Annales Bertiniani* a. a. O. 6.

⁶⁾ *Annales Xantenses*, SS. rer. Germ. 9. Nach der herrschenden Lehre erhielt Lothar 833 überhaupt keine Rechte über seine Brüder. Dümmler, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches* 1, 82 f. urteilt noch vorsichtig, Lothar habe „kaum eine Oberherrlichkeit über seine Brüder geltend machen“ können, es sei sehr fraglich, ob sich diese zu Vasallendiensten verpflichtet hätten; Mühlbacher, *Deutsche Geschichte* unter den Karolingern 390 behauptet, der Gedanke der Reichseinheit sei 833 völlig preisgegeben worden, Lothar habe jene Souveränitätsrechte nicht besessen, die 817 festgelegt worden waren. „Die drei Reiche standen als selbständige Staaten nebeneinander.“ Zuletzt hat A. Cartellieri, *Weltgeschichte als Machtgeschichte* 257 die Reiche der Brüder als „selbständige Gebiete“ bezeichnet. Ebenso urteilt F. Schneider, *Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts*, Handbuch für den Geschichtslehrer 3, 120. Dagegen spricht aber, auch wenn man die Nachricht der Xantener Annalen als tendenziös verwerfen wollte, neben der im Text aufgeführten Tatsache noch eine Quellenstelle, der zufolge Lothar totius monarchiam imperii übernommen hat (Dümmler a. a. O. 1, 83, Anm. 1) und die durch die Ausgabe der Diplome Pippins begründete Annahme, Pippin habe an dem Reichstag von Compiègne teilgenommen. Er war also mehr als „nur eine Reichsversammlung des Lothar zugefallenen Anteils“ (Mühlbacher a. a. O. 392).

mehrere Monate jünger sind, sprechen schon eine andere Sprache und führen bereits in die Zeit der ausbrechenden Spannung zwischen den drei Brüdern.

Was haben 833 Pippin und Ludwig zu ihren Königreichen dazuerhalten? Mühlbacher nahm auf Grund der von letzterem ausgestellten Diplome an, daß ihm Alamannien, das Elsaß und Franken zugefallen sei und erschloß aus den erzählenden Quellen die Besitznahme auch Sachsens und Thüringens¹⁾, Pippin habe wahrscheinlich das Anjou, vielleicht auch das Küstengebiet zwischen Loire und Seine erhalten²⁾. Die auf Pippin bezüglichen Annahmen Mühlbachers sind unhaltbar, denn die Diplome Pippins, auf die er sich hinsichtlich des Anjous beruft, besagen nichts für die Teilung im Jahr 833, sondern geben nur darüber Aufschlüsse, was Ludwig der Fromme nach seiner Restitution Pippin überlassen hat. Die Belege aber, die Mühlbacher für die Abtretung des Küstenstreifens nennt, sind nicht stichhältig: Der Plan von 831 wurde nie verwirklicht und die Tatsache, daß Pippin 838 seine Zustimmung zu der Übertragung des Herzogtums Maine und der Küstenstriche zwischen Loire und Seine an Karl gegeben hat³⁾, besagt noch nicht, daß er damals noch Herr dieses Gebietes war. Levillain, der in der Einleitung zu dem aquitanischen Diplomataband der Ausdehnung des Königreiches ein ganzes Kapitel gewidmet hat⁴⁾, ist auch darauf nicht eingegangen und meint, es habe wenig zu besagen, daß Ludwig der Fromme Ende 837 in Aachen Karl einen Teil des Reiches übertrug, der im Westen von der Seine begrenzt wurde und im September des folgenden Jahres zu Quierzy Karl zu sofortigem Besitz einen erheblichen Landstrich zwischen Seine und Loire anwies⁵⁾.

Hier stehen zwei ganz verschiedene Fragen zur Beantwortung: Wie teilten die drei Brüder 833 und was haben Pippin und Ludwig der Deutsche nach der Wiedereinsetzung des Kaisers behaupten können⁶⁾. Schärfer als es bisher geschehen ist, muß man prüfen, auf welche dieser beiden Phasen sich die Berichte der Quellen beziehen. Wir gehen von den *Annales Bertiniani* aus, die erkennen lassen, daß der Plan zur Befreiung des gefangenen Kaisers von seinem gleichnamigen Sohn ausging und daß er Pippin zur Mitwirkung auffordern ließ⁷⁾. *At ille statim convocavit exercitum Aqu-*

¹⁾ Kleinclausz bemerkt in der *Histoire de France illustrée* 2/1, 365, über die Teilung sei wenig bekannt, man wisse nur, daß Alamannien und das Elsaß an Ludwig den Deutschen gefallen sei.

²⁾ Mühlbacher² 925d.

³⁾ *Annales Bertiniani* a. a. O. 15 f. Vgl. auch Eiten, *Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger* 99.

⁴⁾ Levillain a. a. O. CLXVIII ff.

⁵⁾ Levillain a. a. O. CLXXI.

⁶⁾ Das hat z. B. Lavissee, *Histoire générale* 1, 385 übersehen.

⁷⁾ *Annales Bertiniani* a. a. O. 7 f.

taniorum et Ultrasequanensium, Hludowicus Baiuorios, Austrasios, Saxones, Alamannos necnon et Francos, qui citra Carbonariam consistebant; cum quibus etiam ad Aquis properare coeperunt. Pippin folgten also außer den Aquitanern die Ultrasequanenses. Da der Annalist in Belgien schrieb¹⁾, sind hier die Gebiete zwischen Loire und Seine zu verstehen und es spricht sehr viel dafür, daß sie 833 Pippin zugefallen sind. Nur daran sind begründete Zweifel zulässig, ob die Seine die Ostgrenze gebildet hat, denn Lothar begab sich 834 von Aachen nach Paris und bot dorthin auch seine Getreuen auf, um dem Angriff seiner beiden jüngeren Brüder zu begegnen — es ist unwahrscheinlich, daß er als Versammlungsort einen Punkt gewählt haben sollte, der an der Grenze lag. Als Lothar in Paris eintraf, stand Pippin aber schon an der Seine, was kaum denkbar wäre, wenn sein Reich nicht bis nahe an den Fluß herangereicht hätte. Pippin hat demnach 833 nicht alles das erhalten, was ihm 831 in Aussicht gestellt worden war, aber die Vergrößerung seines Reiches war doch eine ansehnliche.

Ludwig dem Deutschen folgten außer seinen Bayern noch die Austrasier, Sachsen, Alamannen und die Franken bis zum Kohlenwald. Für Alamannen und Franken sind aus der Zeit von Oktober 833 bis Februar 834 Diplome Ludwigs des Deutschen erhalten²⁾, das stützt die Auffassung, daß er in den Gebieten, für die er das Aufgebot erlassen hatte, auch die Herrschaft ausgeübt hat. Die Silva Carbonaria nun liegt in den Gauen Osterbant und Brabant. Wenn demnach Ludwig auch hier König war, dann hat er westlich des Rheins 833 ungefähr die Gaue erlangt, die im Teilungsplan von 831 für ihn vorgesehen waren. Dafür läßt sich noch ins Treffen führen, daß der Graf Eggebard vom Haspengau im Februar 834 Lothar den Weg verlegte, als dieser mit Ludwig dem Frommen nach Paris zog. Man kann in Eggebard einen Parteigänger Kaiser Ludwigs erblicken, der so wie der Kämmerer Bernhard und Graf Warin von Mâcon in Burgund die Anhänger des Gestürzten sammelte. Graf Eggebard kann aber auch auf Weisung Ludwigs des Deutschen gehandelt haben, zu dessen Reich nach unseren Annahmen der Haspengau seit 833 gehörte.

Gegen diese Korrektur der allgemein üblichen Annahme, Lothar habe schon in dem Jahr im wesentlichen die gleiche Ostgrenze erreicht wie zehn Jahre später im Vertrag von Verdun, könnte man höchstens auf das Gerücht verweisen, Erzbischof Ebo von Reims habe sich sein Vorgehen gegen Ludwig den Frommen in Soissons von dem neuen Herrn mit der Abtei St. Vaast bezahlen lassen, die im pagus Atrebatensis liegt. Streng genommen hätten wir aber nur einen Beleg dafür gewonnen, daß sich das Reich Ludwigs des Deutschen gegen Westen hin nicht über den Kohlenwald hinaus

¹⁾ Annales Bertiniani a. a. O. V, Anm. 10.

²⁾ D. 13 für St. Gallen, D. 14 für Lorsch, D. 15 für Fulda.

erstreckte, aber nichts für den Anfall des Landes zwischen Schelde und Rhein an Lothar. Sein Verhalten gegen die jüngeren Brüder, sein Wunsch, sie zu schwächen wird auch verständlicher, wenn von dem Krongut eben nur die wirtschaftlich schwächeren Teile, die Pfalzen zwischen Schelde und Seine an ihn gefallen waren. Es wird nicht einmal notwendig sein, hier so wie bei Pippin mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch Ludwig auf gewisse Teile verzichten mußte, also etwa auf die Küste zwischen Brügge und Boulogne und auf das Vermandois. In der Vita Hludovici lesen wir: a Germania porro Hugo abbas in Aquitanniam missus a Hludowico¹⁾. Hugo ist also Träger der Gesandtschaft, die im Auftrag Ludwigs des Deutschen Pippin zur Befreiung des Kaisers auffordern sollte und Hugo war Abt im Kloster St. Quentin, das im Vermandois liegt. Wenn nicht alles trügt, hat Ludwig 833 den Teil des Imperiums an sich gebracht, der zwei Jahre vorher für ihn bestimmt worden war, Pippin hat sich mit einem erheblich kleineren Gebiet zufrieden stellen müssen, zwischen beide Königtümer aber schob sich das Reich Kaiser Lothars; hier haben wir den ersten Vorläufer des Verduner Vertrages vor uns²⁾.

Dem Zeitpunkt, zu dem das Einvernehmen zwischen den Brüdern getrübt wurde und sich der Umschwung zu Gunsten des alten Kaisers anbahnte, kann man näher kommen, wenn man die Ergebnisse einer Untersuchung des Itinerars Lothars mit der des Schlußprotokolls der Diplome Pippins und Ludwigs des Deutschen vergleicht. Lothar hat anfangs nur Gebiete betreten, die bei der Teilung ihm zugefallen waren. Vom Lügenfeld zog er über Marlenheim und Maursmünster vermutlich über den Zaberner Steig nach Metz und von da über Verdun und Soissons nach Compiègne, wohin er für den 1. Oktober eine Reichsversammlung einberufen hatte. In der Zeit schon muß die Absicht des Kaisers unverhüllt zu Tage getreten sein, das ganze Imperium an sich zu reißen und die Brüder auf Aquitanien und Bayern zu beschränken und diese Krisenstimmung spiegelt in den Urkunden seiner Brüder wieder. Schon Levillain hat der Datierung des am 6. Oktober 833 in Pierrefitte an der Oise ausgestellten Diploms Pippins Beachtung geschenkt³⁾ und ausgeführt, die Tatsache, daß Pippin weiter

¹⁾ Mon. Germ. SS. 2, 637. Hugo war ein Halbbruder Ludwigs des Frommen.

²⁾ Dümmers Darlegungen a. a. O. I, 81 f. vermag ich demnach nicht zu folgen. Wir haben keinen Beleg, daß die Gaue von Mainz, Worms und Speyer damals an Ludwig gefallen wären, und wenn wir die Carbonaria silva als Westgrenze seines Reiches setzen, kann nicht Friesland an Kaiser Lothar gekommen sein. Ebenso ist die Auffassung unwahrscheinlich, Pippin habe Neustrien — in vollem Umfang, obzwar das nicht ausdrücklich gesagt wird — erhalten, jedenfalls ist aus seiner 838 erteilten Zustimmung zur Übertragung des Herzogtums Maine und der Küsten zwischen Loire und Seine an Karl dafür nichts zu beweisen.

³⁾ D. 18, Levillain 63 f.

nach den Kaiserjahren Ludwigs des Frommen zählt, die Jahre Lothars aber übergeht, sei im Verein damit, daß Pippin offenbar in Compiègne anwesend war, als ein Ausdruck des Mißvergnügens zu werten, daß Lothar die Ergebnisse der Empörung für sich allein auszunützen verstand. Wir hätten damit einen ersten, sehr frühen Beleg für den Willen Pippins, einer Unterordnung unter den kaiserlichen Bruder möglichst aus dem Weg zu gehen, der nächste führt in den Osten: es ist das am 19. Oktober in Frankfurt ausgestellte Diplom Ludwigs des Deutschen, das in der Datierung weder die Kaiserjahre Ludwigs des Frommen noch die Lothars erwähnt¹⁾. Zum richtigen Verständnis dieser Sachlage muß man nochmals darauf verweisen, daß die Stellung Lothars seinen Brüdern gegenüber die gleiche war wie die Ludwigs des Frommen zu seinen Söhnen — die Nennung seiner Regierungsjahre in ihren Urkunden ist also vorauszusetzen und ihr Fehlen nicht ohne Belang.

Es gibt noch eine Möglichkeit, in den Herbst des Jahres 833 den Ausbruch des Konfliktes zwischen den Brüdern zu verlegen. Nach Schluß des Reichstages zog Lothar von Compiègne nach Aachen, setzte sich im Zentrum des Hausgutes seiner Familie fest und blieb hier mehr als zwei Monate, in einer Gegend, die, wie wahrscheinlich gemacht werden konnte, Ludwig dem Deutschen zugefallen war. Jetzt versteht man erst den Sinn der Bemerkung Nithards: *Nam Pippinus et Lodhuwicus videntes, quod Lodharius universum imperium sibi vindicare illosque deteriores efficere vellet, graviter ferebant*²⁾, man ahnt, was die *quaedam causae* gewesen sein können, über die Lothar und Ludwig zu Ende 833 in Mainz verhandelt haben, ohne zu einer Einigung gelangen zu können. Die schlechte Behandlung des gefangenen Vaters dürfte schwerlich die einzige Veranlassung zu dieser Zusammenkunft geboten haben. Das rücksichtslose Ausgreifen Lothars, das wir glauben, hier einmal aufdecken zu können, war geeignet, bei den jüngeren Brüdern alle Bedenken zu zerstreuen, die gegen eine Restitution des Vaters vorliegen konnten. Daß der alte Kaiser Aachen be-

¹⁾ D. 13, ebenso in den DD. 14 und 15. Nicht ohne Bedeutung ist, daß D. 15, knapp vor dem Aufbruch Ludwigs des Deutschen zur Befreiung des Kaisers ausgestellt, Ludwig den Frommen besonders ehrend erwähnt. Hieß es noch im D. 13 — hier von der Vorurkunde beeinflusst — *domni et genitoris nostri Hludouici augusti*, so ist in D. 15 *augusti* durch *praestantissimi imperatoris* ersetzt und der Kaiser gleich darauf als *praecclarissimus princeps* bezeichnet, was jedenfalls den Umschwung in der Stellung Ludwigs zum Vater charakterisiert. Erwähnt sei noch, daß hier das Reich Ludwigs des Deutschen ein *regnum divinitus nobis commissum* genannt wird.

²⁾ SS. rer. Germ. 6. Mühlbachers Motivierung für den Umschwung bei Ludwig dem Deutschen, „Scham ergriff ihn, Scham und Grimm über die unwürdige Behandlung des Vaters“ ist doch zu einfach; Deutsche Geschichte unter den Karolingern 396. Vgl. noch Halphen, *Les Barbares des grandes invasions aux conquêtes turques du XI^e siècle. Peuples et civilisations* 5, 277.

anspruchen mußte, lag auf der Hand, Gebietsverzichte würden unvermeidlich sein. Aber waren denn das wirkliche Einbußen? Hatte nicht Lothar seinen Bruder Ludwig um das beste Stück seiner Neuerwerbungen gebracht? Und konnte man nicht den Vater verpflichten, daß er das Projekt von 831 wieder in Kraft setzte und vorläufig eine Abschlagszahlung leistete? Solche Erwägungen mußten vor allem Ludwig naheliegen. Formal stand er besser da als Pippin, der 832 abgesetzt worden und nur durch den Umsturz wieder hochgekommen war. Ludwig hatte aber auch mehr zu bieten.

Was lag an Krongütern in dem Streifen zwischen Loire und Seine? Es war wenig genug; das Itinerar Ludwigs des Frommen zeigt, daß der Kaiser ohne kriegerische Veranlassung diese Gegenden nie betreten hat. Pippin konnte also auf nichts verzichten, was für den kaiserlichen Hof lebensnotwendig war. Und Ludwig der Deutsche? War vielleicht das Gut um Aachen durch den ständigen Aufenthalt Karls des Großen während nahezu zwei Jahrzehnten so erschöpft, daß Ludwig 834 zu Gunsten der Krongüter und Pfalzen zwischen Mosel und Seine auf Aachen hätte verzichten können? Wieder lehrt das Itinerar dieses Herrschers, daß die westfränkischen Pfalzen keine besondere Rolle gespielt haben¹⁾, Aachen aber auch jetzt nahezu Dauerresidenz ist. Mit dem Kernstück des Kron-gutes hatte also Ludwig der Deutsche ein Faustpfand, für das er etwas verlangen konnte, während Pippin mit leeren Händen dastand. Wenn man nun vergleicht, welche Regelung Ludwig der Fromme 834 traf, wird man vielleicht auch daraus die Bedeutung des Krongutes ablesen dürfen.

Ist aber einmal der Gesinnungswechsel bei Ludwig und Pippin verständlich gemacht und begreiflich geworden²⁾, warum sich beide entschlossen haben, den ihnen 833 zugefallenen Besitz durch die Wiedereinsetzung des Vaters in Frage zu stellen, dann gewinnt die Feststellung an Wichtigkeit, wie umfangreich dieser Verzicht ausgefallen ist. Aber auch da müssen zuerst die Urkunden zu Worte kommen, sie allein können für die Hauptfrage Aufschlüsse bieten, ob die Stellung der Unterkönigtümer Bayern und Aquitanien die gleiche gewesen ist.

¹⁾ Ludwig der Fromme weilte hier in der zweiten Hälfte des Jahres 820, 822 kaum zwei Monate, dann von November 823 bis August 824, im Spätherbst 827 und von April bis August 830. Im wesentlichen sind es immer die gleichen Pfalzen: Quierzy, Compiègne, Servais, Ver, Corbeny und Attigny, hauptsächlich aber und am häufigsten Compiègne.

²⁾ Kleinclausz, *L'empire Karolingien* 326 f. u. 327, Anm. 1 hat die Politik Ludwigs des Deutschen und Pippins völlig mißverstanden. Beide haben sich weder 833 gegen den Vater empört, weil sie den ersten Platz neben ihm einnehmen wollten und sich durch Karl verdrängt sahen, noch war es Eifersucht, die sie 834 gegen Lothar einte. Wer ihre Haltung „unklar und verächtlich“ nennt, ist nicht tief in die Zusammenhänge eingedrungen.

III.

Die Veränderungen in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen nach dem Sturz seines Vaters sind sehr weitgehend gewesen. Sie erhielt nun einen Oberkanzler und das ganze Protokoll wurde neu geformt. Wir lesen nun: *In nomine sanctae et individuae trinitatis und: Hludouuicus divina favente gratia rex.* In der Datierung entfiel die Zählung nach den Kaiserjahren für immer und die Rechnung nach den Jahren des bayrischen Königums wurde „durch die nach der Regierung in *orientali Francia* mit der Epoche vom September 833 ersetzt“¹⁾. Auch das Siegel wurde ausgewechselt, statt des Brustbildsiegels verwendete die Kanzlei nun eine antike Gemme, vermutlich eine Büste Kaiser Hadrians mit der Legende: † XPE PROTEGE HLVDIOICVM REGEM²⁾. Diese Gemme war vielleicht eine Beute aus dem kaiserlichen Schatz, die später noch andere ostfränkische Karolinger als Siegel benützt haben³⁾. Das Protokoll der zwischen 833 und dem Tod Ludwigs des Frommen ausgestellten Diplome seines gleichnamigen Sohnes⁴⁾ ist von einer auffallenden Regelmäßigkeit, sogar die Datierung weist nicht die geringste Änderung auf. Daß die Kaiserjahre Lothars nicht genannt wurden, mag, wie schon bemerkt, mit einem Protest gegen die rücksichtslose Haltung des neuen Kaisers zusammenhängen. Aber auch nach der Wiedereinsetzung des Vaters nimmt die ostfränkische Kanzlei die Zählung nach dessen Kaiserjahren nicht mehr auf; ob sie an dem Anspruch auf die ganze *orientalis Francia* auch nach 838 festgehalten hat, wissen wir nicht, da aus der Zeit keine Diplome Ludwigs des Deutschen erhalten sind.

In der Kanzlei Pippins amtierte seit den entscheidenden Oktobertagen des Jahres 833 ein neuer Kanzler und ein neuer Notar⁵⁾. Auch das Protokoll der Urkunden erfährt einen bedeutungsvollen Wandel. Die *Intitulatio* lautet in der Mehrzahl der Fälle: *Pippinus ordinante divinae maiestatis gratia Aquitanorum rex*⁶⁾, noch deutlicher wird die Änderung in der *Signumzeile*, in die nun *gloriosissimi* eingefügt wird⁷⁾. Hingegen bleibt die Datierung im wesentlichen unverändert. Die starre Gleichförmigkeit, die für die Urkunden der ostfränkischen Kanzlei charakteristisch ist, geht zwar verloren, aber

¹⁾ Kehr a. a. O. XIX.

²⁾ Kehr a. a. O. XXXII.

³⁾ Kehr a. a. O. XXXIII. Als „kaiserliches Reservat“ wird man allerdings die Besiegelung mit einer Gemme nicht bezeichnen dürfen, da das Siegel, das Pippin zu Beginn seiner Regierung in Verwendung genommen hat, gleichfalls eine Gemme gewesen ist; vgl. Levillain a. a. O. CXXXV.

⁴⁾ DD. 13–25.

⁵⁾ Levillain a. a. O. XLVII f.

⁶⁾ DD. 22, 23, 24, 26–28, 34, 35; *gratia maiestatis* in D. 38. D. 18 hat statt *ordinante* das Wort *annuente*, zwei weitere DD., nämlich 21 und 32, zeigen eine stärkere Abweichung: *gratia praecordinante divinae maiestatis*.

⁷⁾ D. 32 mit *precellentissimi* ist kaum echt.

die Zählung nach den Kaiserjahren Ludwigs des Frommen wird beibehalten und auch die Epoche für die Königsjahre des Ausstellers wird nicht geändert¹⁾. Hier ergibt sich eine grundlegende Verschiedenheit gegenüber der Kanzlei Ludwigs des Deutschen, die wohl früher schon bemerkt, aber nicht als Beweismittel verwertet worden ist²⁾. Neu ist auch die Aufnahme der Indiktion und das Siegel, das in der Zeit in Gebrauch genommen worden zu sein scheint³⁾. Die Legende lautet: † XPE CONSERVA PIPPINVM REGEM. Als vorläufiges Ergebnis halten wir fest, daß nach dem Protokoll seit 833 eine Änderung in der Stellung Ludwigs des Deutschen eingetreten ist und daß dieser seine größere Freiheit auch nach 834 zu behaupten verstand.

Ludwig der Fromme hat nach seiner Wiedereinsetzung im Jahr 834 in sehr verschiedener Weise den Dank an seine Söhne abgetragen. Levillain hat bereits darauf verwiesen, daß nach der Auseinandersetzung zwischen den beiden Kaisern Lothar seine bedeutendsten Anhänger nach Italien folgten, unter ihnen auch Lantbert, Graf von Nantes und Anjou⁴⁾ und hat damit eine Stelle aus dem *Liber miraculorum beati Mauri abbatis* des Abtes Odo von Glanfeuil in Verbindung gebracht, der zufolge der Kaiser: *Pipino filio suo cum reliquis, quae magnitudini celsitudinis illius visa sunt, etiam Andegavensem contulit comitatum cum abbatiis et fiscis in eodem pago sitis*⁵⁾. Das Anjou dürfte ungefähr Ende September — Anfang Oktober 834 mit dem Königreich Aquitanien vereinigt worden sein, wir brauchen also nicht mehr wie Mühlbacher damit rechnen, daß diese Grafenschaft „wahrscheinlich“ Pippin übertragen worden sei. An der Tatsache ist nicht zu zweifeln, nur geschah das nicht schon 833, sondern erst ein Jahr

¹⁾ D. 30, das nur nach Königsjahren Pippins datiert, ist eine Fälschung und die Datierung in D. 21 mit: *anno Christo propitio imperii Pipini serenissimi augusti regis nostri* ist, wie schon Levillain a. a. O. 80, Anm. g erkannt hat, verderbt aus: *anno Christo propitio. imperii domni Hludowici serenissimi augusti et. regni nostri*.

²⁾ Z. B. Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen 2, 60 f., Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger 112 f., Halphen a. a. O. 277.

³⁾ Da nur das D. 22 von 835 einen — übrigens beschädigten — Abdruck dieses Siegelstempels aufweist, bleibt die Zeit seiner Einführung unsicher, die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß sie in die ersten Monate nach dem Sturz Ludwigs des Frommen fällt.

⁴⁾ Levillain a. a. O. CLXXIV. Als Grafen von Nantes und Anjou bezeichnet er Lantbert a. a. O. CLXXIII. Daß sich völlig isoliert an der Grenze der Bretagne 834 die bedeutendsten Anhänger Lothars siegreich gegen ein kaiserliches Heer behaupten konnten, könnte man vielleicht auch dafür verwerten, daß Lothar in den Gebieten, die er seinen jüngeren Brüdern hatte abtreten müssen, durch ihm ergebene Grafen Einfluß ausüben konnte und daß ihm dadurch sein Plan, das ganze Imperium in seine Hände zu bringen, erleichtert worden wäre, falls ihm mehr Zeit zu Gebote gestanden hätte.

⁵⁾ Mon. Germ. SS. 15, 467 f.

später und der Kaiser selbst war es, der diese Verleihung vornahm. Fraglich bleibt nur noch, was unter den Worten: cum reliquis verstanden werden muß. Wenn überhaupt, dann können allein die von Pippin zwischen 834 und 838 ausgestellten Urkunden weiterführen, da die erzählenden Quellen versagen¹⁾. Aber sie bestätigen nur, daß Pippin tatsächlich im Anjou Herrschaftsrechte ausgeübt hat, keine Spur führt über die Grenzen des ihm 814 übertragenen und zweimal, nämlich 817 und 834 vergrößerten Königreichs hinaus²⁾.

Für Ludwigs Verhalten gegenüber seinem gleichnamigen Sohn liegen mehr Berichte vor, die immer wieder verwertet worden sind. Zunächst stehen einander zwei gleichwertige Zeugnisse gegenüber: Die Fuldaer Annalen berichten zu 838, daß der Kaiser: filio suo regnum orientalium Francorum, quod prius cum favore eius tenuit, interdixit³⁾, die Annales Bertiniani zum gleichen Jahr: quidquid ultra citraque Renum paterni iuris usurpaverat, recipiente patre amisit, Helisatiam videlicet, Saxoniam, Thuringiam, Austriam atque Alamanniam⁴⁾. Dazu kommt ein Diplom Ludwigs des Frommen für Fulda von 839⁵⁾, durch das ein heute verlorenes Diplom Ludwigs des Deutschen widerrufen wird, mit der Wendung: eo quod filius noster isdem Ludewicus indebitam potestatem id faciendi

1) Zu nennen sind hier das 835 ausgestellte D. 22 für Saint-Maur des Fossés eine Bestätigung eines verlorenen Diploms Ludwigs des Frommen über den Besitz von Mire im Anjou, die in den Jahren 837 und 838 für Saint-Maurice d'Angers ausgestellten DD. 26–28, wobei zu bemerken ist, daß der seit 833 als Kanzler Pippins nachweisbare Dodo 838 Bischof von Angers geworden ist. Dann das D. 29 von 838 für Saint-Pierre de Jumièges und das D. 35 aus dem gleichen Jahr für das Kloster Saint-Paul de Cormery; in beiden Fällen handelt es sich aber um Besitzungen, die im Königreich Pippins lagen, obzwar die Empfänger der beiden zuletzt genannten Diplome nicht mehr in seinem Herrschaftsgebiet waren. Für die Zeit von Oktober 833 bis September 834 sind keine Urkunden für Klöster in dem Streifen zwischen Loire und Seine erhalten, während Regierungshandlungen Ludwigs des Deutschen in den ihm eben erst zugefallenen Besitzungen urkundlich nachweisbar sind; vgl. S. 200, Anm. 2.

2) Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger 100 hat die Vermutung geäußert, Pippin habe 834 auch die Grafschaft Béziers erhalten und auf ein 838 für das Kloster Saint-Pierre de Joncels ausgestelltes Diplom verwiesen, durch das Pippin Königsschutz und freie Abwahl verleiht. Schon ein Blick auf die Karte zeigt die Unmöglichkeit dieser Annahme, denn dadurch wäre Septimanie in drei Teile zerschlagen worden. Pippins Reich hätte in der Grafschaft den Zutritt zum Mittelländischen Meer erreicht, der südliche Teil Septimaniens und die spanische Mark, die ihm nicht unterstellt waren, wäre in der Luft geblieben. Überdies ist das D. 30 eine Fälschung, die besonders im Protokoll sich so stark von den echten Pippinurkunden abhebt, daß die Benützung einer solchen für das Falsum nicht anzunehmen ist.

3) SS. rer. Germ. 29.

4) A. a. O. 15. Ich möchte diese Stelle nicht mit Dümmler a. a. O. I, 102, Anm. 3 auf die erste Besitzergreifung 833 beziehen.

5) Mühlbacher² 989.

sibi usurpaverat. Dieser aus dem Zusammenhang gerissene Satz ist allerdings kein Beleg wie die übrigen, aus dem Kontext der Urkunde geht hervor, daß der Empfänger selbst diese Kritik ausgesprochen hat und es ist vor dem Erscheinen des Urkundenbandes Ludwigs des Frommen nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die kaiserliche Kanzlei diesen Satz geformt hat oder nicht¹⁾. Zu diesen ungefähr gleichzeitigen Aufzeichnungen tritt die etwa ein Menschenalter jüngere Fortsetzung des Chronicon Adonis, die an der entscheidenden Stelle mit der zu 869 datierten Francorum regum historia bis auf kleine Abweichungen in der Schreibung der Namen übereinstimmt. Anknüpfend an den Verduner Vertrag heißt es hier: Hludovicus vero praeter Noricam, quam habebat, tenuit regna, quae pater suus illi dederat, id est Alemanniam, Thuringiam, Austrasiam, Saxoniam et Avarorum, id est Hunorum regnum²⁾. Der letzte Teil ist freilich ungenau; die pannonische Mark war schon 817 zu Bayern geschlagen worden. Dieser Irrtum reicht aber noch nicht für eine Verwerfung des ganzen Satzes aus, der besagt, daß Ludwig der Fromme die genannten Gebiete seinem Sohn nicht etwa bloß versprochen, sondern tatsächlich übertragen hat.

Von diesen vier Quellenstellen ist das Diplom für Fulda der schwächste Zeuge. Die Kanzlei konnte nach der Absetzung Ludwigs des Deutschen nicht anders schreiben. Abt Raban ist als überzeugter Anhänger des Kaisers bekannt³⁾, die Tendenz ist zu greifen. Zur kaiserlichen Partei gehört auch der Verfasser der Annales Bertiniani; er vermittelt uns die Auffassung der Umgebung Ludwigs des Frommen — nach 838! — so wie der Fuldaer Annalenschreiber die seines Sohnes. Darf man auf der Francorum regum historia allein die Entscheidung darüber aufbauen, ob der Kaiser 834 seinem gleichnamigen Sohn Teile des späteren ostfränkischen Reiches übertragen oder stillschweigend überlassen hat?

Will man die Nachricht der Fuldaer Annalen, König Ludwig habe 840 noch einmal versucht, die rechtsrheinischen Länder als den ihm gebührenden Reichsteil zu besetzen, als parteiisch ablehnen, dann steht für eine sichere Entscheidung keine zeitgenössische Nachricht zur Verfügung. Entweder hat Ludwig der Deutsche 833 wirklich ein Reich erhalten, das sich in den Grenzen des Entwurfes von 831 hielt⁴⁾, dann konnte ihm der Kaiser

1) In der Regel wurde nur der eine Satz benützt. Aber auch Eiten, der 132, Anm. 2 die Stelle in dem entsprechenden Zusammenhang abgedruckt hat, will aus ihr die wahren Absichten des Kaiserhofes ableiten und übersieht, daß das Diplom die Kritik dem Abt Hrabanus zuschreibt.

2) Mon. Germ. SS. 2, 324.

3) Faulhaber a. a. O. 70 f., 78, 81.

4) Dafür spricht, daß der Verfasser der Annales Bertiniani, der uns überliefert, König Ludwig habe 834 die Franken bis zum Kohlenwald aufgeboten, in dieser Gegend gelebt hat und aus eigener Anschauung berichtet.

nicht den Verzicht auf das Ganze zumuten. Oder man verwirft diese Auffassung als zu weitgehend; aber auch dann kann man mehr als wahrscheinlich machen, daß Ludwig der Fromme die deutschen Gebiete seinem Sohn übertragen hat. Als die Kunde von den Erfolgen Lothars und seiner Parteilänger eintraf, bot der Kaiser den Heerbann auf. Hätte damals König Ludwig nur mehr über Bayern geherrscht, dann hätte er ihm nur das bayrische Aufgebot zuführen können, die übrigen deutschen Stämme wären Ludwig dem Frommen direkt gefolgt. Nun sagt aber Nithard ausdrücklich: *Quod pater audiens e Francia manu valida collecta, insuper Lodhuwico filio suo cum universis, qui trans Rhenum morabantur, in auxilium sibi assumpto tantum facinus a filio in imperium commissum vindicaturus perrexit*¹⁾ und gibt damit indirekt ein Zeugnis dafür, daß die Herrschaft Ludwigs des Deutschen diesseits des Rheins von seinem Vater anerkannt war.

Nun ergeben sich aber recht erhebliche Schwierigkeiten. Ludwig der Deutsche hat für Teile des ihm 834 übertragenen Gebietes geurkundet, ebenso aber auch sein Vater. Ehe wir weitere Folgerungen aus dieser Feststellung ziehen, müssen wir zu einer Entscheidung gelangen, ob das üblich war. Wir kommen damit auf die eingangs gestellte Frage zurück, welche Rechte sich der Kaiser in den Unterkönigtümern gewahrt hat. Simson hatte behauptet, daß „abgesehen von Italien das Urkundungsrecht des Kaisers in den Unterkönigreichen der Söhne neben dem ihrigen überhaupt fort dauerte“²⁾. Davon ist nun auszugehen. 817 erhielt Ludwig der Deutsche Bayern, übernahm aber erst 826 die Herrschaft. Während dieser Zeit hat der Kaiser, der nur spärlich für den Osten geurkundet hat, drei Diplome für bayrische Empfänger ausgestellt³⁾. In die Zeit von 826—833 fällt ein Privileg, das Ludwig der Fromme und Lothar 828 gemeinsam auf Intervention Ludwigs des Deutschen für Kremsmünster ausgestellt haben⁴⁾. Ein weiteres Diplom für das Bistum Eichstätt vom gleichen Jahr⁵⁾ kommt nicht in Betracht, denn dieses lag im Nordgau, der erst 843 wieder mit Bayern vereinigt worden ist⁶⁾. Auch zwischen 833 und 840 hat Ludwig der Fromme für Bayern nicht mehr geurkundet.

¹⁾ A. a. O. 8. Vgl. auch *Vita Hludowici imperatoris*, Mon. Germ. SS. 2, 639.

²⁾ Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen* 2, 98, Anm. 4 von S. 97.

³⁾ 819 für Salzburg, 821 für Niederaltaich, 823 für Passau; Mühlbacher² 707, 740 und 778.

⁴⁾ Mühlbacher² 850.

⁵⁾ Mühlbacher² 853.

⁶⁾ Kehr a. a. O. XVIII rechnet irrigerweise Eichstätt zu Bayern; vgl. dazu Doeberl, *Entwicklungsgeschichte Bayerns* I³, 100 und 101. Vgl. übrigens schon Dümmler, *Geschichte des ostfränkischen Reichs*² I, 27.

Seit Mühlbacher ist man der Auffassung und Kehr hat ihr erneut Ausdruck gegeben, daß Ludwig der Deutsche bis 830 keine wirklichen Herrscherrechte ausgeübt und erst nach den Ereignissen des Jahres 830 das Recht erhalten habe, Urkunden auszustellen¹⁾. Es ist nicht recht einzusehen, warum, denn Pippin hat im ersten Jahrzehnt seines Königtums wenigstens fallweise Urkunden ausgestellt. Echte bayrische Diplome aus der Zeit vor 830 haben sich indes nicht erhalten, man wird sich also mit der Tatsache abzufinden haben. Eines ist jedenfalls sicher: zwischen 830 und 840 hat Ludwig der Fromme nicht ein einziges Mal für bayrische Empfänger geurkundet²⁾. Simsons Behauptung erweist sich somit als falsch. Hinsichtlich Italiens hat er dagegen richtig gesehen. Mit Ausnahme eines im Jänner 824 und eines im April 831 ausgestellten Diploms³⁾ gibt es seit 822 keine Urkunden Ludwigs des Frommen für diesen Reichsteil — die von ihm gemeinsam mit Kaiser Lothar ausgestellten Stücke für italienische Klöster und Bistümer bedeuten etwas anderes. Das Diplom von 831 ist aber, wie schon Mühlbacher bemerkt hat, wohl nur ein Versuch des Kaisers, „auch Italien im Bereich seiner Machtsphäre zu halten“⁴⁾.

Gleiches gilt für Aquitanien nicht. Wir können uns hier unter Hinweis auf Eiten kürzer fassen: von 818 bis 830 ist eine beachtliche Reihe von Kaiserurkunden für dieses Gebiet erhalten, sogar solche, die die beiden Kaiser gemeinschaftlich ausgestellt haben. Seit 825 etwa nimmt die Zahl der Diplome Ludwigs des Frommen ab — parallel damit geht ein merkbares Zunehmen der Privilegien Pippins, — aber bis zu der großen Entscheidung des Jahres 833 hört die Beurkundung nicht völlig auf⁵⁾ und trotz

¹⁾ Kehr a. a. O. XVIII und *Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen* a. a. O. 14. Auch Eiten, *Unterkönigtum* 122 nimmt an, daß in dem Jahr eine Steigerung der Rechte Ludwigs des Deutschen eingetreten sei und erblickt in dem ihm nun eingeräumten Recht der Urkundenausfertigung eine Anerkennung für die seinem Vater geleisteten Dienste. Daß damals in Bayern eine Veränderung vorging, ergeben auch die Privaturkunden, die jetzt erst die Regierungsjahre Ludwigs einführen und so wie seine Kanzlei gleich das 5. Regierungsjahr zählen. Frühere Erwähnungen Ludwigs in den Datierungszeilen etwa der Freisinger Traditionen nennen nur Geschehnisse, wie seine Rückkehr nach Bayern mit seiner Gemahlin Hemma, nicht Regierungsjahre.

²⁾ Vgl. dazu auch Eiten a. a. O. 126 f.

³⁾ Mühlbacher² 785, 887.

⁴⁾ Mühlbacher² 1027a. Th. Sickel hat in den Beiträgen zur Diplomatie III, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, phil. hist. Kl. 47, 239, Anm. 2 nachgewiesen, daß Ludwig der Fromme erheblich mehr Privilegien für italienische Empfänger ausgestellt hat, als uns heute erhalten ist. Wir wissen aber nicht, in welche Zeit diese Deperdita gehören, bei Nonantola und Farfa ist es sogar sicher, daß sie in die Jahre vor 822 gehören. Ich habe darum davon abgesehen, aus dem Verzeichnis der verlorenen Urkunden in den Mühlbacher Regesten die für Italien, Aquitanien und Bayern heranzuziehen.

⁵⁾ Vgl. dazu auch Eiten a. a. O. 101, 106 f.

des Anteils, den Pippin an der Wiedereinsetzung des Kaisers hatte, obwohl er der Sohn war, den man sich am Hofe in den letzten Jahren als Schützer Karls ausersehen hatte, hat Ludwig der Fromme doch noch fallweise in die aquitanischen Verhältnisse eingegriffen. Cormery, der Empfänger des am 16. Juni 837 ausgestellten Privilegs¹⁾, liegt zwar in der Touraine, die nicht zu Pippins Reich gehörte, aber das Gut Cussay, das der Kaiser verschenkte, lag bereits in Aquitanien. Es ist immerhin auffällig, daß Pippin am 1. September des gleichen Jahres²⁾ für Cormery eine Bestätigung der *infra regni nostri ditionem* gelegenen Besitzungen, darunter auch von Cussay ausgestellt hat, ohne auf das Diplom seines Vaters Bezug zu nehmen. Ein Vergleich mit den Verhältnissen in Bayern und Italien ergibt ein auffallendes Mißverhältnis zu Pippins Ungunsten³⁾. Es genügt aber nicht, nur danach zu fragen, wie stark Ludwig der Fromme dadurch in die inneren Verhältnisse des aquitanischen Unterkönigtums eingegriffen hat, daß er Urkunden ausstellte. Man muß auch die auf seine Weisung hin entstandenen Diplome Pippins hier heranziehen⁴⁾. Die Bedeutung dieser Tatsache wird erst durch die Feststellung in das rechte Licht gerückt, daß kein Privileg Ludwigs des Deutschen ein ähnliches Einwirken des Kaisers erkennen läßt.

Es ist kaum notwendig, noch besonders hervorzuheben, daß bei Teilungsplänen, die erst in der Zukunft in Kraft treten sollten, den Söhnen in ihren künftigen Anteilen ein Beurkundungsrecht nicht zustand, daß Ludwig der Fromme allein Privilegien ausgestellt hat⁵⁾. Von hier aus können wir uns der Erklärung der oben berührten Tatsache zuwenden, daß beide Ludwige gleichzeitig für ostfränkische, nichtbayrische Empfänger geurkundet haben. Es war wohl notwendig, darauf hinzuweisen, daß sich der Kaiser in Aquitanien nahezu bis zum Tode Pippins eingemengt hat, aber es steht weder fest, daß das sein Recht war noch sind irgendwelche Folgerungen für den Osten zulässig, da Ludwig hier ein anderes Verhalten eingeschlagen hat.

Hätte Ludwig der Deutsche nach 834 nur bayrische Empfänger privilegiert, dann würde er nach der Wiedereinsetzung seines Vaters auf die

¹⁾ Mühlbacher² 967.

²⁾ D. 35. Das Datum ist nicht sicher feststehend, die drei Kopien, die es überliefern und erst seit dem 16. Jahrhundert stammen, haben *kalendas septembris* oder *kalendas octobris*, sodaß die Ausstellung ebensogut auch in den Beginn des Oktober verlegt werden kann.

³⁾ Die während des Feldzuges gegen Pippin 832 ausgestellten Diplome müssen hier ausscheiden. Vgl. dazu auch Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik V, a. a. O. 49, 364 mit der wichtigen Note 4.

⁴⁾ Eiten a. a. O. 106 f.

⁵⁾ Bis zu seiner Gefangennahme urkundet der Kaiser für Empfänger in den für Ludwig den Deutschen 831 in Aussicht genommenen Gebieten mehrfach; Mühlbacher² 888, 897, 900–904, 921–924.

eben erst gewonnenen Gebiete freiwillig oder gezwungen verzichtet haben, der Anspruch auf das ganze ostfränkische Reich wäre lediglich in der Intitulatio seiner Diplome festgehalten worden, die Unterdrückung der Kaiserjahre in der Datierung müßte man dann als Zeichen der Unzufriedenheit mit seiner Lage werten. Ludwig hat aber auch für andere Stammesgebiete geurkundet und das paßt gut zu der Annahme, daß der Kaiser ihm in irgend einer Form die Herrschaft über sie — gegen 833 ohnehin in bescheidenerem Ausmaß — überlassen hat. Die zwischen 19. Oktober 833 und 5. Februar 834 ausgestellten Privilegien für St. Gallen, Lorsch und Fulda¹⁾ müssen allerdings unberücksichtigt bleiben, da sie in die Zeit vor der Wiedereinsetzung Ludwigs des Frommen fallen. Urkunden seines Sohnes für Murbach im Elsaß, für den Kanzler Grimald über Güter in Alamannien und für den Getreuen Werinhar über solche im Rheingau²⁾ bürgen aber dafür, daß Ludwig im Westen Bayerns seine Herrschaft ausgeübt hat. Ein weiteres Diplom für Kempten ist weniger beweiskräftig, da die Erlaubnis, sechs Karren Salz frei von Zoll, Maut und anderen Abgaben aus Reichenhall zu beziehen, in der Hauptsache für Bayern Bedeutung hatte³⁾. Zur gleichen Zeit urkundet der Kaiser für Korvey, Kempten, Chur, Fulda, Hohenburg im Elsaß, Würzburg, Herford und für seine Getreuen Adalbert und Hroubert⁴⁾, übt also im Elsaß, in Alamannien, Franken und Sachsen Hoheitsrechte aus, ähnlich wie sein Sohn.

Wir werden nach einer Erklärung suchen müssen. Mühlbacher meinte, Ludwig der Deutsche sei seit 834 im Besitz von Alamannien, Elsaß und Ostfranken bis zum Main gewesen, der Kaiser habe ihm diese Länder zum Lohn für die Verdienste um seine Wiedereinsetzung bestätigt⁵⁾. Dann hätte Ludwig der Fromme die Südhälfte, nämlich die an Bayern grenzenden Teile, seinem Sohn belassen, die Nordhälfte dagegen zurückgenommen. Dieser Ausweg befriedigt nicht, Chur und Hohenburg lagen im Süden und erhielten doch kaiserliche Privilegien. Eben im Hinblick auf diese hielt

¹⁾ DD. 13, 14, 15.

²⁾ DD. 16, 17, 19. Diese DD. sprechen gegen die von Mühlbacher, Deutsche Geschichte 415 vertretene Auffassung, Ludwig der Fromme habe 834 seinem Sohn eine „gesicherte Anwartschaft“ auf die rechtsrheinischen Länder verliehen, denn von einer Ausübung der Herrschaftsrechte durch ihn finde „sich kaum eine dürftige Spur“. Das D. 19 ist allerdings nicht schlechthin beweiskräftig, da es sich hier um die Übertragung von Eigengütern handelt.

³⁾ D. 24.

⁴⁾ Mühlbacher² 927, 935; 929, 978; 952; 954; 964; 971; 977; 932; 953. Die Kemptener Urkunden sind allerdings auf Bitten König Ludwigs ausgestellt. Das Diplom für Chur zeigt, daß Bischof Verendarius seine Anhänglichkeit an den Kaiser mit seiner Vertreibung büßen mußte, hier findet sich auch der bezeichnende Satz: *quia sine imperiali auctoritate memoratas res sub firmitate iuris suae ecclesiae nullatenus poterat detinere*.

⁵⁾ Mühlbacher² 1355 b.

es Mühlbacher für möglich, daß sich der Kaiser in den rechtsrheinischen Ländern „bestimmte Hoheitsrechte vorbehalten habe“ und auch Eiten hat sich dieser Auffassung angeschlossen¹⁾. Im Herbst 836 weilte Ludwig der Fromme in der Pfalz zu Frankfurt²⁾, ist also auch auf rechtsrheinischem Boden nachweisbar, obzwar es sonst nicht üblich war, daß der Kaiser Gebiete betrat, die seinen Söhnen übertragen waren. Die Diplome König Ludwigs sind Schenkungsurkunden, die kaiserlichen Privilegien sind es in der Hauptsache und die wenigen Bestätigungen, darunter die eines Immunitätsdiploms Karls des Großen, reichen nicht aus, hier etwa die Grenze der Befugnisse königlicher und kaiserlicher Gewalt zu suchen.

Es hat den Anschein, als ob allein Dümmler auf der richtigen Spur gewesen sei. Auch er rechnet damit, daß Ludwig der Deutsche 834 mit Ostfranken betraut wurde, aber nur mündlich; er denkt eher an eine „vorläufige Gewährung“ als an eine „endgültige Bekräftigung“³⁾. Versuchen wir, diesen Gedanken weiter zu spinnen. An der Restitution des Kaisers hatte sein gleichnamiger Sohn den größten Anteil: er ist der Urheber des Angriffs auf Lothar, er hat Pippin zur Mitwirkung bewogen und dem Kaiser auch nach der Flucht Lothars wesentliche Dienste geleistet⁴⁾. Seine Verdienste waren so groß, daß man sie belohnen mußte. Dafür, daß er auf die linksrheinischen Teile mit Ausnahme des Elsaß verzichtete, erhielt Ludwig der Deutsche in einer vermutlich formlosen Weise die Zusicherung, daß ihm der Rest nicht angefochten werden würde. So ungünstig auch das Charakterbild des Kaisers sein mag, damit braucht man nicht zu rechnen, daß er seine Zustimmung mit dem Hintergedanken gegeben habe, bei Gelegenheit seinen Sohn wieder auf Bayern zu beschränken, vor allem dann nicht, wenn sich Ludwig der Fromme in den ersten Wochen der wiedergewonnenen Freiheit dazu verstand, in einer Zeit, in der die alten Einflüsse auf ihn noch nicht wirksam werden konnten.

Im Frühjahr 834 kehrte die Kaiserin Judith aus ihrer italienischen Gefangenschaft zurück, vermutlich nach Aachen, und gewann rasch wieder den alten Einfluß auf ihren Gemahl. Man kann verstehen, daß sie sich wieder um die Zukunft ihres eigenen Kindes kümmerte, aber man sieht nicht recht ein, was für hochfliegende Pläne es gewesen sein könnten, die eine Verstimmung zwischen den beiden Ludwigen herbeiführten. Noch war Raum genug für ein viertes, zentral gelegenes Unterkönigtum zwischen

¹⁾ Eiten a. a. O. 128.

²⁾ Mühlbacher² 963 b.

³⁾ Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches² I, 101 f. und Anm. 3. Unzutreffend ist seine Behauptung, der Kaiser habe seine Söhne „mindestens“ in dem Besitz dessen gelassen, was sie schon hatten, nämlich Neustrien und Ostfranken. Neustrien hat Pippin seit 834 nicht besessen.

⁴⁾ Mühlbacher² 926 t, u, v, 930 b, 931 d.

Rhein und Seine mit dem ganzen Krongut. Die Gründe sind undurchsichtig, aber für den sich vorbereitenden Konflikt kann man der Sachlage nach eben doch nur die Kaiserin verantwortlich machen. Sollte der Umschwung schon im Mai 834 eingesetzt haben, als Ludwig der Fromme für Korvey urkundete^{?)} Ist es möglich, daß nicht umsonst hier die tironischen Noten: *domnus imperator fieri iussit* stehen, während kein einziges der noch erhaltenen Originale aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen an dieser Stelle von einem Eingreifen des Kaisers berichtet^{?)}

Sei dem wie immer: zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und dem König Ludwig war die Zeit noch nicht gekommen. Während Ludwig der Fromme der Jagd fröhnte, erlitt eine Heeresabteilung durch die Grafen Matfried und Lantbert eine schwere Niederlage³⁾, Lothar stieß von Vienne in nordwestlicher Richtung vor, um sich mit seinen siegreichen Anhängern zu vereinigen⁴⁾. Wieder mußte Ludwig der Deutsche zu Hilfe kommen. In Aachen traf er den Kaiser und erwirkte hier ein Diplom für Kempten⁵⁾, zog mit ihm nach Langres und Blois⁶⁾, hat ihn während der ganzen Zeit wohl überhaupt nicht verlassen, war anwesend bei der Regelung des Verhältnisses zwischen beiden Kaisern in Blois⁷⁾ und wurde in Orléans so wie Pippin in die Heimat entlassen⁸⁾. Nun, da er dem Kaiserhofs fern weilte, war die Möglichkeit zu gehässigen Einflüsterungen gegeben, nun, da eine Gefahr für Ludwigs Kaisertum nicht mehr bestand, brauchte man auf den treuen Helfer keine Rücksicht mehr zu nehmen. Kaiser Ludwig urkundete über Güter im Wormsgau und für Korvey⁹⁾, offenbar war es der Kaiserin gelungen, in ihm Reue darüber zu erwecken, daß er in der ersten Freude Ludwig den Deutschen so kaiserlich belohnt hatte.

Die Auffassung ist freilich nicht ganz von der Hand zu weisen, daß sich Kaiser Ludwig 834 im Osten gewisse Hoheitsrechte gewahrt hat; aber sie hat wenig Wahrscheinlichkeit. Viel plausibler klingt eine andere Hypothese, daß nach der Rückkehr der Kaiserin Judith der alte Kaiser so lange unter Druck gesetzt wurde, daß man ihn immer wieder darauf verwies, wie Pippin mit einer einzigen Grafschaft zufrieden sei, bis er gegen

¹⁾ Mühlbacher² 927.

²⁾ Vgl. die einander ergänzenden Untersuchungen von M. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger AUF. I, 87 ff. und Forschungen zu Karolinger Diplomen I. Tironiana und Konzeptfrage AUF. 2, 167 ff. Die richtige Lesung der Noten in dem Korveyer Privileg AUF. I, 126. /

³⁾ Mühlbacher² 928 b.

⁴⁾ Mühlbacher² 929 a, 931 c.

⁵⁾ Mühlbacher² 929.

⁶⁾ Mühlbacher² 930 b.

⁷⁾ Mühlbacher² 931 d.

⁸⁾ Mühlbacher² 931 e.

⁹⁾ Mühlbacher² 932, 935.

den ostfränkischen König eingenommen war. Zu dem Entschluß, diesem die deutschen Gebiete einfach wegzunehmen, konnte er sich nicht aufraffen; darum griff er zu dem schwächlichen Auskunftsmittel, durch Urkundenausstellung für die rechtsrheinischen Gebiete seinen Hoheitsrechten Ausdruck zu verleihen, bis ein günstiger Moment ihre Rücknahme ermöglichte. Nicht als Beleg für noch vorbehaltene Hoheitsrechte sollte man diese kaiserlichen Diplome werten, sondern als Anzeichen für den sich langsam zwischen den beiden Ludwigen vorbereitenden Konflikt, der 838 in Nijmegen ausbrach¹⁾ und Ludwig dem Deutschen das ganze Reich bis auf Bayern kostete.

Immer wieder ist hervorgehoben worden, daß Ludwig der Deutsche seinem Vater zwar bei der Wiedererlangung der Herrschaft wertvolle Dienste geleistet hat, es aber an der schuldigen Treue nur zu sehr mangeln ließ, F. Schneider, der über König Ludwig ein ungerecht hartes Urteil abgegeben hat, meint, es sei tendenziös, seine Treue der Treulosigkeit seiner Brüder gegenüber zu stellen, sie seien alle gleich treulos gewesen²⁾. Man hat wohl auch in der Empörung der drei Söhne Ludwigs des Deutschen eine Buße für seine Auflehnung gegen Ludwig den Frommen erblicken wollen³⁾. Diese Urteile werden aber dem Wesen des ersten ostfränkischen Königs schwerlich gerecht. Es wurde schon bemerkt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach bereits das erste Teilungsprojekt noch 831 zu Gunsten Lothars aufgehoben wurde⁴⁾, durch das Ludwig ein sehr bedeutender Gebietszuwachs und das beste Stück aus dem Krongut in Aussicht gestellt worden war. Es hätte den Lohn für die dem Kaiser geleistete Hilfe darstellen sollen und es ist verständlich, daß sich Ludwig nun wehrte, daß er nicht zu Gunsten anderer Brüder darum betrogen werden wollte⁵⁾. Treulosigkeit ist nicht die richtige Charakteristik dieses Vorgehens. 838 war es wieder die Bevorzugung des jüngsten Sohnes Karl, die den Kaiser dazu gebracht hatte, die von langer Hand vorbereitete Aberkennung des ostfränkischen Reiches bis auf Bayern zur Tat werden zu lassen. Die wirklichen Gründe werden in Nijmegen schwerlich zur Sprache gelangt sein. Es war dem König zum Vorwurf gemacht worden, daß er sich nach der Übertragung des Stückes zwischen Rhein und Seine an Karl mit Kaiser Lothar besprochen hatte⁶⁾; als Anstifter der Maßnahmen gegen König Ludwig bezeichnen die Fuldaer

¹⁾ Mühlbacher² 978a.

²⁾ Schneider, *Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts*, 128.

³⁾ Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern* 551.

⁴⁾ Siehe oben S. 196.

⁵⁾ Die Annahme Eitens a. a. O. 124, Ludwig der Deutsche habe erst 832 nach der Unterwerfung unter Ludwig den Frommen die Anwartschaft auf den Gebietszuwachs verloren, teile ich demnach nicht.

⁶⁾ Mühlbacher² 971d, 972a.

Annalen einige ex primoribus Francorum¹⁾ und meinen wahrscheinlich den Erzbischof Otgar von Mainz und den Grafen Adalbert von Metz, die uns Nithard als erbitterte Gegner Ludwigs schildert. Graf Adalbert war überdies ein einflußreicher Ratgeber des Kaisers²⁾, dem eine erfolgreiche Einwirkung auf dessen Entschlüsse zuzutrauen wäre. Aber die Feindschaft einiger Großer und der Verdacht, den Ludwig ja durch eine eidliche Erklärung entkräftet hatte, er und Lothar hätten eine Empörung beraten³⁾, waren in seinen Augen kein Grund, ihm weitaus die größere Hälfte seines Reiches abzusprechen⁴⁾. Darum griff er zu den Waffen. Es ist nicht einmal wahrscheinlich, daß sich dieser Feldzug gegen den Kaiser richtete. Die Fuldaer Annalen, die festgehalten haben, daß Ludwig sein Schicksal der *invidia consilantium* zuschrieb und Ende November 838 nach Frankfurt gekommen sei, fügen daran noch die Bemerkung: *Contra quem imperator quasi sibi adversantem cum exercitu veniens Mogontiaci natale Domini celebravit*⁵⁾. Es sieht eher so aus, als ob König Ludwig durch einen Rachezug gegen den Mainzer Metropolit in einen Konflikt mit seinem Vater verwickelt worden wäre⁶⁾, vor dessen Heer er zurückweichen mußte. Man könnte für diese Auffassung ins Treffen führen, daß Ludwig nach dem Vorfall in Nijmegen ein großes bayrisches Aufgebot gegen den Slavenfürsten Ratimar in das Gebiet zwischen Drau und Save entsandt hatte, das unter Führung des Markgrafen Ratbod erfolgreich kämpfte⁷⁾. Hätte der König mit der ganzen, ungeschwächten Streitmacht den Kaiser angreifen wollen, dann wäre der Slavenfeldzug unverständlich. Wenn die *Annales Bertiniani* berichten, Ludwig dem Frommen sei gemeldet worden, sein Sohn habe Frankfurt besetzt und wolle ihm den Rheinübergang wehren⁸⁾, wenn nach Nithard am Kaiserhofe die Kunde eintraf, König Ludwig sei abgefallen und wolle sich des rechtsrheinischen Gebietes bemächtigen⁹⁾, erkennen wir daraus nur den Inhalt der augenscheinlich stark übertriebenen Meldungen und den Eindruck, den sie hervorriefen.

¹⁾ *Annales Fuldenses* a. a. O. 29.

²⁾ Nithard a. a. O. 21 zum Jahr 841 und Dümmler a. a. O. 1, 126, Anm. 2 und 3, wo sich auch ein Beleg für die Anwesenheit Otgars und Adalberts am Reichstag findet. Erzbischof Otgar hat auch nach 840 seine Haltung nicht geändert; vgl. noch Nithard a. a. O. 35, 39.

³⁾ *Annales Bertiniani* a. a. O. 15.

⁴⁾ *Annales Fuldenses* a. a. O. 29.

⁵⁾ *Annales Fuldenses* a. a. O. 29.

⁶⁾ Vgl. dazu auch Cartellieri, *Weltgeschichte als Machtgeschichte* 262 „Ludwig der Deutsche verlor nach dem jüngsten Machtzuwachs Karls des Kahlen die Geduld und rückte ins Feld, um die ihm feindlichen Ratgeber des alten Kaisers zu beseitigen“.

⁷⁾ Mühlbacher² 1365a.

⁸⁾ *Annales Bertiniani* a. a. O. 16.

⁹⁾ Nithard a. a. O. 10.

Gegen den Vater hat sich demnach der Vorstoß an den Rhein gar nicht gerichtet, verzichteten wir lieber darauf, Ludwigs Zurückweichen als „fast lethargische Unentschlossenheit in entscheidenden Augenblicken“ zu bezeichnen und sie als Zeichen der Degeneration zu verwerfen¹⁾.

Im Mai 839 teilte Ludwig der Fromme das Imperium zwischen Karl und Lothar, dem alle Gebiete zufallen sollten, über die sein Bruder Ludwig eben noch geherrscht hatte. Noch einmal ist dieser im Jahr 840 bis an den Rhein vorgedrungen, auch da ist der Vorwurf der Treulosigkeit nicht am Platz, denn ein ausdrückliches Versprechen, ohne kaiserliche Erlaubnis Bayern nicht zu verlassen, hat Ludwig nicht gegeben, genauer gesagt, die von ihm geforderte Sicherstellung durch den Kaiser wurde hinausgeschoben und Ludwig somit nicht gebunden²⁾. Die Fuldaer Annalen berichten, König Ludwig sei durch Alamannien nach Frankfurt gelangt: *partem regni trans Rhenum quasi iure sibi debitam affectans*³⁾. Er hat also die Gründe, die zu seiner Absetzung führten, nicht anerkannt und mit einer bewunderungswürdigen Zähigkeit, die ja überhaupt ein hervorstechender Zug seines Charakters ist, an seinen Ansprüchen festgehalten und um eine entsprechende Westgrenze gekämpft. Wer sein Vorgehen verurteilt, übersieht völlig, daß Politik nichts mit Moral zu tun hat und urteilt wie der westfränkische Annalist, der in diesen Zusammenhängen von seiner: *consueta iam dudum insolentia* spricht⁴⁾. Ein so skrupelloser Geist ist Ludwig der Deutsche denn doch nicht gewesen.

IV.

Nach den sorgfältigen Untersuchungen von Eiten kann die Rechtsstellung des aquitanischen und bayrischen Unterkönigtums zu Zeiten Ludwigs des Frommen als geklärt gelten. Sie bildeten eine Einheit, die der fränkischen Reichsverwaltung im allgemeinen nicht unterstand⁵⁾. Die Hoheitsrechte der Könige waren, wie vor allem das aquitanische Material erkennen läßt, sehr weitgehende; sie verliehen Immunitätsprivilegien, freie Abtwahl, Befreiung von öffentlichen Leistungen und von der Heerfahrtspflicht, konnten sogar eigene Münzen prägen lassen⁶⁾. Sie hielten Reichs- und Hofstage ab, bedienten sich der Einrichtung der Königsboten und verfügten über eine eigene Kanzlei⁷⁾. Die Verpflichtung, gegebenenfalls dem

¹⁾ Schneider a. a. O. 128.

²⁾ Annales Bertiniani a. a. O. 22.

³⁾ Annales Fuldenses a. a. O. 30.

⁴⁾ Annales Bertiniani a. a. O. 24.

⁵⁾ Eiten a. a. O. 68, 103, 119. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, 71 führt aus, daß die Söhne im staatsrechtlichen Sinn als Vasallen erscheinen; vgl. ebda Anm. 190.

⁶⁾ Eiten a. a. O. 102 f.

⁷⁾ Eiten a. a. O. 104 ff., 119 f.

Kaiser ein Heer zuzuführen, den Reichstagen anzuwohnen und hier bis zur Erteilung der Erlaubnis zur Rückkehr zu verweilen, schließlich eine weitgehende Beschränkung in der auswärtigen Politik¹⁾ waren indes genügende Merkmale einer Abhängigkeit, die sich unter Umständen unangenehm bemerkbar machen konnte. Heben wir kurz hervor, daß die Sorge für die Sicherung der Grenzen in den Händen des Kaisers verblieb und daß gerade dadurch den Königen das unmöglich gemacht wurde, was bei der großen Ausdehnung des Reiches ihre Einsetzung in politischer Hinsicht rechtfertigen konnte, die Selbständigkeit des Handelns und die Möglichkeit, auch ohne Weisungen von oben vorzugehen²⁾. Daneben kämen noch andere Kennzeichen der Abhängigkeit in Frage, aber sie sind weniger wichtig und fallen meist in eine Zeit, in der sich der Kaiser noch stärker in die inneren Verhältnisse der Unterkönigtümer einmischte.

Aber Unterkönigtum ist nicht gleich Unterkönigtum schlechthin. Prüfen wir einmal die Ausstellungsorte in den Diplomen der drei Söhne bis 833, so hat Ludwig der Deutsche nur in Pfalzen geurkundet: in Otting, Ranshofen, Osterhofen und in Regensburg, das zwar meist nur als *civitas* bezeichnet wird, aber eine Pfalz hatte³⁾. Ganz gleich ist das Bild für Kaiser Lothar. Er hat in den Pfalzen Aureola, Corteolona, Maringo, Pavie, Mantua und Gardino geurkundet⁴⁾, auch hier gibt es so wie bei Ludwig keine Ausnahme⁵⁾. Umso auffälliger ist, daß bei Pippin die Dinge anders liegen. Levillain hat den Ausstellungsorten der Diplome ein eigenes Kapitel gewidmet⁶⁾ und festgestellt, daß von 25 Orten bloß 6 Pfalzen gewesen sind. Für die Zeit bis 833 sind 18 Urkunden erhalten, von denen 6 ausscheiden, da sie in Nijmegen, Pierrefitte und Aachen ausgestellt sind⁷⁾. Eine hat

¹⁾ Eiten a. a. O. 108 ff., 120 ff. Man kann hier noch die Absätze 4, 5, 7 und 8 der *Ordinatio imperii* von 817 heranziehen, obzwar diese das Verhältnis Lothars zu seinen Brüdern regeln.

²⁾ Eiten a. a. O. 117 möchte beispielsweise in der zunehmenden Gefährdung der Lage im Osten einen der Anlässe sehen, die zur Übernahme der Regierung in Bayern durch Ludwig den Deutschen beigetragen haben. Es ist aber doch kein zufälliges Zusammentreffen, daß Ende 825 Ludwig nach Bayern geschickt wird und gleichzeitig die Kaiserurkunden im Namen Ludwigs des Frommen und Lothars ausgestellt werden. — 806 war ausdrücklich festgelegt worden, *ut... quisque... fines regni sui qui ad alienigenas extenduntur cum dei adiutorio nitatur defendere*.

³⁾ DD. 3, 7; 4, 5; 9; 2, 6, 8, 10, 11, 12.

⁴⁾ Mühlbacher² 1015; 1016, 1024, 1025, 1027, hier mehrfach *curtis*, was aber mit *palatium* gleichbedeutend ist, vgl. dazu 1015; 1022, 1023; 1030, 1033, 1036; 1028, 1029 *civitas*, 1032, 1035 *palacium*; 1034.

⁵⁾ Die am 4. Juni 823 für die Kirche von Como zu Rankweil in villa Unfredi comitis ausgestellte Urkunde Mühlbacher² 1019 widerspricht dem nicht, da sich Lothar damals auf der Reise nach Frankfurt befand.

⁶⁾ Levillain a. a. O. CLXII ff.

⁷⁾ DD. 2; 6, 13; 10, 13, 17.

keine Datierung¹⁾, von den übrigen sind nur drei in aquitanischen Pfalzen datiert, in Chasseneuil und Le Palais²⁾. Zwei Diplome haben als Ausstellungsort: ad illa Warda prope Andiacu und in villa Warda³⁾; es handelt sich um die gleiche Örtlichkeit, Andiacum ist Angeac, von dem wir wissen, daß es Pfalz gewesen ist. Chasseneuil und Angeac hatte Karl der Große zusammen mit den Pfalzen Doué und Ébreuil 794 König Ludwig als Winterresidenz zugewiesen⁴⁾, die erste Urkunde dieses Herrschers nennt Le Palais als Ausstellungsort⁵⁾. Zwei weitere Urkunden Pippins sind in Forsten ausgestellt worden und hier ist wichtig, daß forestis in der Zeit die Bedeutung von Königsgut hat⁶⁾. Dazu kommen noch Diplome, die in einem castrum, und eines, das in einem Kloster datiert wurde⁷⁾. Pippins Itinerar weist demnach ein anderes Bild auf als das seiner Brüder, es nennt nicht ausschließlich königlichen Besitz und läßt vielleicht den Schluß zu, daß der Kronbesitz in Aquitanien nicht ausreichend war.

Wir führen ferner die Tatsache an, daß die Diplome Ludwigs des Deutschen von allem Anfang an ein reicheres Protokoll haben als die Pippins, daß der Kaiser für italienische und bayrische Empfänger seit 822 und 826 höchstens ein bis zwei Mal geurkundet hat, während die Kaiserurkunden für Aquitanien eine ansehnliche Reihe darstellen. Nach 833 werden die Unterschiede noch deutlicher. Italien und Ostfranken erhalten einen gewaltigen Auftrieb. Vor allem in den Urkunden „kommt die Wandlung der Verhältnisse dadurch zum Ausdruck, daß seit der Empörung von 833 in den Formeln jede Beziehung auf den Vater und damit das hauptsächlichste Zeichen der väterlichen Oberherrschaft schwindet“⁸⁾; die Bindung ist jedenfalls erheblich lockerer geworden und zur Souveränität fehlt auch bei Ludwig dem Deutschen nicht mehr viel. Schon Eiten hat hervorgehoben, daß seit der Zeit die Grenzhut und die Führung der Kriegszüge im Osten ausschließlich in seiner Hand lag und daß sich der Kaiser um den Osten überhaupt nicht mehr bekümmerte⁹⁾. Nur mehr Heer- und Hoffahrtspflicht waren geblieben¹⁰⁾. Wenn im Vergleich dazu Lothars Unabhängigkeit

¹⁾ D. 14.

²⁾ DD. 9, 12; 16. Kleinelausz, Charlemagne 110 identifiziert Cassinogilum mit Casseuil am Zusammenfluß der Garonne und des Drot; ältere Literatur Anm. 1.

³⁾ DD. 5, 7.

⁴⁾ Mühlbacher² 515aa.

⁵⁾ Mühlbacher² 516.

⁶⁾ DD. 3 und 4 in den Forsten von Moulières und Aureix; vgl. dazu Thimme, Forestis, AUF. 2, 123.

⁷⁾ DD. I, 8; D. 11. Die villa Aviziacus in D. 15 könnte gleichfalls eine Pfalz sein — in D. 12 lesen wir Casanogilo villa palatio nostro.

⁸⁾ Eiten a. a. O. 91 mit Bezugnahme auf Kaiser Lothar.

⁹⁾ Eiten a. a. O. 127 und Anm. 3.

¹⁰⁾ Eiten a. a. O. 130 f. mit Belegen in den Anmerkungen.

weiter fortgeschritten erscheint, so doch nur aus dem Grund, weil dieser vom Vater im Unfrieden geschieden war und nicht mehr zur Teilnahme an den Reichstagen befohlen wurde. In der Zeit bleibt die Stellung Pippins unverändert, seine Diplome lassen erkennen, daß er auch nach außen hin an der Unterordnung unter den Kaiser festgehalten hat.

Diese ungleiche Stellung Ludwigs und Pippins kann auf verschiedene Weise erklärt werden, etwa mit dem notorischen Unverständnis des Kaisers für alle Ostfragen. Niemals ist er persönlich gegen die Slaven zu Felde gezogen, nur einen Krieg kannte er, der ihn reizte, den gegen die Bretagne¹⁾. In Aquitanien aber war er geboren, hatte hier die Jugend verbracht und kannte das Land genau, dessen König er durch viele Jahre gewesen war; es wäre verständlich, wenn er den Schicksalen dieses Landes länger Aufmerksamkeit geschenkt hätte als sich mit den Interessen Pippins vertrug.

Zu dieser Möglichkeit tritt eine Tatsache, mit der man schon mehr beweisen kann. Dem Kaiser war das leichte Leben am aquitanischen Königshof ein Dorn im Auge. Er, der nicht lachen konnte, der als erste Regierungshandlung die Säuberung des kaiserlichen Hofes durchführte und mit den lockeren Sitten aufräumte, die hier herrschten, und der leichtlebige Pippin waren Gegensätze. Dieser war aus anderem Holz geschnitzt als seine Brüder! Geduldig begnügte er sich 834 mit seinem Königtum im alten Umfang, trotz seines nicht unbedeutenden Anteils an der Wiedereinsetzung des Vaters. Er blieb der Unterkönig, der er gewesen, zufrieden mit der Grafschaft Anjou, einem wahrhaft unkaiserlichen Lohn für seine Haltung. Er erhob nicht Einspruch, als Ludwig der Fromme 837 das beste Stück des Imperiums mit dem ganzen Krongut seinem Liebling Karl bestimmte und den Lauf der Seine zur Westgrenze dieses Reiches wählte, er gab seine Zustimmung, als ein Jahr darauf Karl zu sofortigem Besitz das Herzogtum Maine und die Küsten zwischen Loire und Seine übertragen wurden. Nur dann wäre gegen diese Passivität nichts einzuwenden, wenn Pippin — im Gegensatz zu seinen Brüdern — keinen Ehrgeiz hatte, nach dem Tode des Vaters sein Königreich zu vergrößern. Es ist wohl nur ein jüngerer Chronist, der uns das bekannte Bild von Pippin festgehalten hat²⁾, aber die Nachricht, dieser sei nach einem durchpraßten und durchzechten Leben im Säuerwahnsinn elendiglich zu Grunde gegangen, braucht durchaus nicht so unglaubwürdig sein, wie man bisher meinte³⁾, die völlige Apathie Pippins in

¹⁾ Vgl. Kuhn, Das literarische Porträt Ludwigs des Frommen 73 f.

²⁾ Chronik Reginos von Prüm, SS. rer. Germ. 77: ebrietatibus enim et comessionibus die noctuque vacans ad extremum mente captus in amaniacam incidit passionem et presentem vitam cum dedecore amisit.

³⁾ Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen 2, 191. Dümmler a. a. O. 1, 18 ist weniger skeptisch und führt Anm. 4 noch eine Stelle an, in der Pippin rex ebrius bezeichnet wird.

den letzten Jahren seiner Regierung fände so eine annehmbare Erklärung. Von Pippin und seiner Nachkommenschaft war wenig oder nichts zu erwarten; ein so wenig lebenskräftiger Zweig war reif, zugrunde zu gehen. Selbst wenn Ludwig dem Frommen der Blick für diese Dinge gefehlt haben sollte, so besaß die Kaiserin Judith doch ein instinktives Gefühl dafür, wo sie für ihr Kind ohne weitere Gefahr Großes herauschlagen konnte. Aber auch die Brüder wußten, wer und was Pippin war: Anders könnte man sich nicht erklären, warum er bei der Teilung 833 so schlecht davon kam. Mag also auch die finanzielle Grundlage des aquitanischen Königums, das Krongut, schwächer als in Bayern gewesen sein, bedingt war der Unterschied zwischen den beiden Königreichen durch die Charaktere ihrer Herrscher!

Wie anders tritt uns Ludwig der Deutsche entgegen. Man wäre geneigt, seine Bevorzugung 831 und die bessere Behandlung, die er ein Jahr später nach seiner Empörung erfuhr, darauf zurückzuführen, daß seine Gemahlin und Kaiserin Judith Schwestern waren¹⁾. Aber wenn diese doppelte Bindung wirklich etwas zu bedeuten gehabt hätte, dann wäre die Entwicklung im Osten wohl auch ungestörter verlaufen. Ist also nicht in Familienbanden die Erklärung zu suchen, dann muß man davon ausgehen, daß Ludwig über eine Reihe von Eigenschaften verfügte, die vor allem seinem Vater abgingen, ohne die sich kein Herrscher durchzusetzen vermag. In erster Linie das Wissen um das, was er erreichen wollte und eine große Zähigkeit in Verfolg des einmal eingeschlagenen Weges. So lange hat er um den Besitz des rechtsrheinischen Landes gerungen, bis er es schließlich dauernd erwarb und durch die Hälfte Lothringens gegen Westen zu ausbauen konnte. Ein Fürst, der eigene Politik zu führen verstand, niemals von seiner Umgebung so abhängig wurde wie sein Vater und sich durch sein „starkes persönliches Regiment“ von ihm unterschied²⁾. Dieses Bild noch weiter ausgestalten, hieße eine Charakteristik des ersten ostfränkischen Königs versuchen, die wenigen Hinweise genügen für diese Zusammen-

¹⁾ Eines wird man vielleicht von hier ableiten können, was allerdings nicht dem Sohn, sondern dem Vater zu Gute gekommen ist, die Tatsache nämlich, daß sich Ludwig als einziger 830 nicht an der Palastrevolution beteiligt und 834 die Befreiung des Vaters in die Wege geleitet hat. Die Nachricht der Vita Walae, Ludwig sei 830 in Haft gehalten worden und habe nach seiner Flucht die schlimmen Redereien über die Kaiserin und den Markgrafen Bernhard im Lager König Pippins bestätigt und dadurch der Bewegung neue Nahrung gegeben — vgl. dazu Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches³ 1, 56 f. und Anm. 2 — erscheint mir nicht hinreichend beglaubigt, Mühlbacher hat sie auch nicht in seine Regesten aufgenommen. Vgl. noch Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen 1, 385 f., Exkurs V.

²⁾ Vgl. dazu P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen a. a. O. 5. Vgl. die Schilderung bei Regino von Prüm a. a. O. 110.

hänge. Daß eine starke Persönlichkeit ihre Stellung auch dann festigen kann, wenn sie am Boden des Rechtes bleibt, während der Schwache zu Grunde geht, ist eine der wesentlichsten Erkenntnisse dieses Kapitels.

Ein Moment müssen wir noch kurz berühren. Was uns die Diplome dieses Herrschers lehren, will schlecht zu der Auffassung von der Bedeutung des Reichseinheitsgedankens passen, wie sie zuletzt Faulhaber dargelegt hat¹⁾. Gerade weil wir durch die neuesten Untersuchungen immer klarer sehen, daß die führenden Männer der Kirche alle Dinge und Begriffe der Idee der Einheit untergeordnet haben²⁾, weil wir andererseits wissen, daß die Quellen, auf denen unsere Kenntnis beruht, aus geistlicher Feder geflossen sind, werden wir fragen müssen, ob die Erfordernisse praktischer Staatskunst nicht zu sehr zu Gunsten einer Idee und ihrer Zugkraft übersehen worden sind. Selbst heute schon haben wir Anhaltspunkte dafür, daß man den Söhnen Ludwigs des Frommen den Verzicht auf reale Rechte und greifbare Vorteile zugunsten des Einheitsgedankens plausibel zu machen versucht hat — daß das gerade bei Ludwig dem Deutschen geschehen ist, beweist doch, daß dieser in der Grundfrage nicht mit dem hohen Klerus übereinstimmte.

V.

Wir können nun auf die eingangs aufgestellte Behauptung zurückkommen, daß die Verhältnisse an der Westgrenze daran Schuld gewesen sind, daß die Entscheidung im Osten so lange hinausgeschoben wurde, bis es zu spät war. Als Ludwig der Deutsche 826 nach Bayern kam, war sein Aufgabenkreis beschränkt; gegen die Slaven war seine Bewegungsfreiheit gebunden, den Oberbefehl führte hier Markgraf Baldrich von Friaul, erst 828 wurde Ludwig an die Spitze eines Heeres gestellt, das gegen die Bulgaren kämpfen sollte. An die wichtigste Stelle des ganzen Imperiums gesetzt, seinen Veranlagungen nach der berufene Erbe und Hüter der großen Gedanken Karls war Ludwig zur Untätigkeit verurteilt. So sehr jeden Bayernkönig schon die Lage seines Reiches drängen mußte, sich mit den Ostfragen zu beschäftigen, Ludwig hat ihnen, nach allen Seiten gehemmt, kein tieferes Interesse abgewinnen können.

Da kam die erste Revolution gegen Ludwig den Frommen, seine Aufforderung an seinen jüngsten und gleichnamigen Sohn, gegen eine entsprechende Vergrößerung des Reiches zu seinen Gunsten einzuschreiten. Ludwig der Deutsche griff zu und seit der Zeit hat ihn der Westen nicht mehr freigegeben. Wohl brachte ihm das Teilungsprojekt von 831 nur eine

¹⁾ Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun.

²⁾ Faulhaber a. a. O. 29.

Anwartschaft für die Zukunft, aber sie war so bedeutsam, daß man noch einmal die Vermutung äußern möchte, die europäische Geschichte wäre von dem deutsch-französischen Gegensatz nicht belastet worden, wenn der Plan in Wirklichkeit umgesetzt worden wäre. Dachte Ludwig an kommende Zeiten, dann stellten sich ihm vor allem die Grafschaften jenseits des Rheins als höherkultivierte Gebiete dar, reich an Krongütern, die an alten Römerstraßen lagen und bequem zu erreichen waren: was waren dagegen die wenigen Pfalzen in Bayern! Aber nur wenige Monate währten diese Aussichten, dann kam der Ausgleich der beiden Kaiser und den Preis stellte die Opferung des Teilungsplanes durch Ludwig den Frommen dar. Wort bleibt Wort, erst recht, wenn es ein Kaiser gegeben hat. Bestand für König Ludwig ein Grund, diese neue Lage widerspruchslos hinzunehmen und sich zu Gunsten des Bruders zurücksetzen zu lassen, gegen den er vom Vater zur Hilfeleistung aufgeboten worden war? „Der Kaiser wollte um jeden Preis das Herz der Mutter gewinnen, indem er ihren Sohn ausstattete“¹⁾. Vielleicht ist diese Begründung der Bevorzugung Karls richtig; dann gewährt sie tiefe Einblicke in das Verhältnis zwischen dem frühzeitig gealterten Kaiser und seiner jugendlichen Gemahlin und führt auf die rein menschliche Seite des Problems. Konnte das aber in den Augen der älteren Söhne eine Rechtfertigung sein?

Seine wohlerworbenen Ansprüche zu verteidigen zog Ludwig der Deutsche ins Feld und scheiterte. Bayern verblieb ihm, allzuschwer scheint der Kaiser den Aufstand nicht genommen zu haben. Was dem König 831 versprochen worden war, brachte ihm zwei Jahre später die Absetzung des Vaters. Mag auch der eine oder andere Gau dem Anteil Lothars zugeschlagen worden sein, bis zum Vermandois erstreckte sich nachweislich die Herrschaft Ludwigs und hielt sich im wesentlichen in den 831 vorgezogenen Grenzen. Aber auch diese Herrlichkeit währte nur Monate. Der neue Kaiser wollte das ganze Reich und dazu mußte er seine Brüder auf die Gebiete beschränken, über die sie seit 817 verfügten. Noch war seine Herrschaft nicht gefestigt genug, als daß er einen Gewaltstreich hätte wagen können, darum zog er, wie später Ludwig der Fromme halbe Maßnahmen vor und setzte sich in Aachen fest. Dadurch und durch die unwürdige Behandlung, die er dem Vater angedeihen ließ, rief er den Widerstand Ludwigs und Pippins hervor, mußte auf alles verzichten und sich mit Italien zufrieden geben.

Wohl hat Ludwig der Deutsche 834 einen Teil der neuerworbenen Gebiete dem Kaiser zurückerstattet, wurde aber in dem Besitz der rechtsrheinischen Lande belassen und erhielt eine freiere Stellung. Im Osten lag

¹⁾ Kleinclausz, *L'empire Carolingien* 325.

nun die Entscheidung in seiner Hand, auch das Protokoll seiner Diplome spiegelt den Aufstieg wieder. Er hatte aber nicht damit gerechnet, daß sein Vater von Natur undankbar war und in Familienangelegenheiten neben der Kaiserin Judith wenig zu besagen hatte. Schon einmal war er um den Lohn für seine Verdienste gebracht worden — an eine Wiederholung dieses seltsamen Spiels hat er kaum gedacht. Langsam, auf Umwegen ist der Kaiser bemüht, die deutschen Stammesgebiete wieder unter seine Herrschaft zu bringen, 838 war hinreichend Material zusammengetragen, auf dem man die Absetzung Ludwigs des Deutschen aufbauen konnte. Er verlor alles bis auf Bayern und scheint im ersten Ärger nicht an bewaffneten Widerstand, sondern an einen Rachezug gegen den Mainzer Metropolitengedacht zu haben, der an diesem Umschwung zweifellos beteiligt war. Plötzlich sah er sich vor die Frage gestellt, ob er gegen den eigenen Vater kämpfen wollte und wich zurück.

Noch einmal griff er zu den Waffen, im Gefühl seines unantastbaren Rechtes, als ganz Ostfranken mit Ausnahme Bayerns Kaiser Lothar zugesprochen wurde und für Ludwig die letzte Aussicht schwand, nach dem Tode des Vaters seine Ansprüche zu verwirklichen. Er wagte diesen letzten Versuch und gewann für ihn sogar die Hilfe der Thüringer und Sachsen, obzwar sich der Druck der Elbslaven auf die Ostgrenze des Imperiums verstärkte und nach einem kurzen Feldzug 838 eben erst Sachsen, Thüringer und Ostfranken gegen Sorben, Wilzen, Abotriten und Linonen hatten aufgeboten werden müssen. Auch jetzt ist er nicht durchgedrungen, aber alle diese Ereignisse hatten zur Folge, daß Ludwig vom Osten völlig abgezogen wurde. Allerdings hatten sie auch das Gute, daß er im Verduner Vertrag nicht mehr übergangen werden konnte. Ein Jahrzehnt etwa hatte es gewährt, ehe Ludwig sein Ziel erreichte und diese Jahre sind nicht ohne Einfluß auf seine politische Einstellung geblieben. Sein Interesse für den Westen blieb auch weiterhin wach, er hat, um hier nur die ganz großen Linien hervortreten zu lassen, nach dem Tode Kaiser Lothars, als zu erwarten stand, daß sein gleichnamiger Sohn kinderlos sterben würde, durch geschickte diplomatische Vorbereitung die Teilung Lothringens zwischen Ost- und Westfranken vorbereitet und sie 870 auch durchgesetzt, obzwar sich König Karl um die Abmachungen nicht gekümmert und Aachen besetzt hatte. Gemessen an dem Plan von 831 bedeutet auch dieser Gebietszuwachs noch nicht restlose Erfüllung; keine Staatskunst vermochte Ostfranken die Gaue an der Küste bis zur Mündung der Canche zu verschaffen. Aber der große Krongutbezirk um Aachen war an die ostfränkischen Karolinger gefallen, daran wird man in Hinkunft zu denken haben, wenn man nach den Gründen der Überlegenheit des ostfränkisch-deutschen Königturns über das des Westens fragt.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß über diesem steten Blick nach dem Westen im Osten zu viel versäumt wurde. Daß aber Deutschland im Westen nicht von Anfang an um lebensnotwendiges Gebiet verkürzt wurde, daß nicht seit 870 der Rhein die Grenze zwischen beiden Nachbarn darstellte, das ist die unvergängliche Leistung Ludwigs des Deutschen, der in der Jugend zu schwer um die Westgrenze seines Reiches hatte ringen müssen, als daß ihm die Bedeutung dieser Länder nicht ins Bewußtsein gedrungen wäre. Ohne sie wäre die im 12. Jahrhundert neu einsetzende Ostbewegung kaum vorstellbar¹⁾.

¹⁾ Ich bin mir natürlich dessen bewußt, daß manches von dem Vorgebrachten Hypothese ist und bleiben muß, glaube aber, daß der Versuch, von der Bedeutung des Krongutes aus die Zusammenhänge zu erforschen, für die fränkische Geschichte zwischen 830 und 840 neue Blickpunkte liefert. Auf die Zitierung der Literatur über das Krongut in der Karolingerzeit habe ich absichtlich verzichtet.

Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts.

Von Leo Santifaller

Inhaltsübersicht: Einleitung 1. Über den LD. 2. Über die Privilegien. Exkurs: Gegenseitige Stellung von Intitulatio und Adresse. — I. Allgemeiner Teil. 1. Art, Zahl und Zeit der Verwendungen. 2. Der Anteil der einzelnen Formulare des LD. 3. Der LD. und der Rechtsinhalt der Privilegien. 4. Zusammenfassung. — II. Besonderer Teil, Analyse der einzelnen Privilegien in Hinsicht auf ihre Verwendung des LD. — Anhang. 1. Überschriften-Verzeichnis der Formulare des LD. 2. Alphabetisches Verzeichnis der Kontext-Initien des LD. 3. Initien der einzelnen Teile der Privilegienformulare des LD.

Abkürzungen und Zeichen: B. = Bischof, Bistum; DK. = Domkapitel; EB. = Erzbischof, Erzbistum; Form. = Formel, Formular; GP. = Germania Pontificia; J. = Jaffé, Regesta²⁾; IP. = Italia Pontificia; i. w. — im wesentlichen; K. = Kirche; KB. = Kanzleibuch; Kl. = Kloster; LD. = Liber Diurnus; NF. = Neue (nicht im LD. vorkommende) Formel; NGG. = Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen; NU. = Nachurkunde; Sn. = Sanctio negativa; Sp. = Sanctio positiva; SS. = Sanktionen; VU. = Vorurkunde; z. T. = zum Teil. — Verdoppelung z. Bspl. VUU gibt die Mehrzahl an. Fettdrucke der Jaffé-Nr. bedeutet Original (nur im II. Teil). + = Fälschung; (+) = Fälschung bei Jaffé, doch seither als echt angesehen; Sp. (= Spurius) = seit Jaffé als Fälschung angesehen.

Einleitung

1. Über den Liber Diurnus

Der Liber Diurnus¹⁾ ist uns heute in zwei Handschriften V = Vaticanus²⁾ und A = Ambrosianus³⁾ überliefert. Eine dritte Handschrift C

¹⁾ Vgl. zum folgenden: Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden in: Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft 1, 2² (1913) 88; Bresslau H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2, 1 (1915), 241—247; Peitz W., Liber Diurnus, Beiträge zur Kenntnis der ältesten päpstlichen Kanzlei vor Gregor dem Großen in: Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse 185, 4 (1918) 1 ff.; Leclercq H., Liber Diurnus in: Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de Liturgie 9, 1 (1930) 243—343; Caspar E., Geschichte des Papsttums 2 (1933) 782—785 — sämtliche mit umfassenden Literaturangaben.

²⁾ Ausgabe: Liber Diurnus Romanorum Pontificum ex unico Codice Vaticano denuo edidit Th. e. ab Sickel (Vindebonae 1889).

³⁾ Die Ausgabe von A. Ratti ist bisher nicht erschienen; für die folgende Untersuchung standen die dem österreichischen Institut für Geschichtsforschung in Wien